

Vom Westen aufgezwungen und zur Zensur ausgenutzt? Urheberrecht in China 1910-1949

Nils Pelzer¹

Dass es schon vor Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses im Jahre 1991 Bestimmungen zum Schutz von Geisteswerken in China gegeben hat, hat bislang wenig Beachtung gefunden. Gemeinhin wird in der einschlägigen Literatur die Einführung von Gesetzen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in China mit der Reform- und Öffnungspolitik unter DENG Xiaoping seit 1978 in Verbindung gebracht. Gelegentliche rechtshistorische Hinweise begnügen sich zumeist mit der Feststellung, es habe zwar bereits seit Ende der Qing-Dynastie entsprechende Gesetze gegeben, diese seien jedoch nicht umgesetzt worden;² ein Bewusstsein für geistiges Eigentum sei – auch in der Republikzeit – nicht entstanden.³ Oft verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Konfuzius-Zitat „Der Meister sprach: Lieber überliefern als selbst erschaffen, dem Alten treu sein und es lieben, darin wage ich, mich mit dem alten Peng zu vergleichen“;⁴ ein „Beleg“, der offensichtlich spekulativ ist. Nach Levy konnten sich die ersten Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums nicht durchsetzen, da sie „von den ausländischen Mächten in China eingeführt“ worden seien und diese sich nicht über den Inhalt der Regelungen zu einigen vermocht hätten.⁵ Nur Münzel konstatiert,

die Republik habe sehr rasch Urheberrecht entwickelt und verfeinert.⁶

Angesichts dieser gegensätzlichen Aussagen und der Tatsache, dass Details über die frühen chinesischen Urheberrechtsgesetze kaum bekannt sind, bedarf es einer eingehenderen Analyse der Anfänge des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes in China. Nur so kann letztlich ein besseres Verständnis über die Entwicklung des Schutzes des geistigen Eigentums sowohl in Taiwan als auch in der Volksrepublik gewonnen werden. Ziel dieser Arbeit ist, System und Funktion des damaligen Urheberrechts zu qualifizieren: Wie war der Rechtsschutz ausgestaltet? Dienten die Gesetze als Instrument zur Durchsetzung westlicher Interessen, zur besseren Ausübung von politischer Zensur oder tatsächlich dem Schutz von Produkten geistiger Arbeit?

Um eine Antwort auf die Fragen geben zu können, soll zunächst die Entwicklung der Rechtslage in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dargestellt werden, woran sich eine Analyse der grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen anschließen soll. Dabei soll insbesondere auf die Werkregistrierung, die für die Erlangung des Urheberrechts obligatorisch war, sowie auf den Urheberrechtsschutz für Ausländer eingegangen werden. Dass die Beschäftigung mit dem Urheberrecht Anfang des 20. Jahrhunderts nicht ohnehin bedeutungslos ist, wird der vorletzte Abschnitt dieses Aufsatzes zeigen, in dem

¹ Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft und der Sinologie an der Universität Heidelberg (n.pelzer@stud.uni-heidelberg.de). Sein Dank gilt Herrn Prof. Dr. Rudolf G. Wagner vom Institut für Sinologie der Universität Heidelberg für wertvolle Hinweise.

² Vgl. nur *Daniel Chow*, *The Legal System of the People's Republic of China in a Nutshell*, St. Paul/MN 2003, S. 411; *Gregory Feder*, *Enforcement of Intellectual Property Rights in China: You Can Lead a Horse to Water, but You Can't Make It Drink*, in: *Virginia Journal of International Law*, Vol. 37 (1996), S. 234-235; *Gerardo Lara*, *The Piracy of American Films in China: Why the U.S. Art Form Is Not Protected by Copyright Laws in the People's Republic of China*, in: *UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs*, Vol. 2 (1997), S. 346; *Warren Newberry*, *Copyright Reform in China: A „TRIPS“ Much Shorter and Less Strange Than Imagined?*, in: *Connecticut Law Review*, Vol. 35 (2003), S. 1437; *Jianqiang NIE*, *The enforcement of intellectual property rights in China*, London 2006, S. 179; *Peter Yu*, *Piracy, Prejudice, and Perspectives: An Attempt to Use Shakespeare to Reconfigure the U.S.-China Intellectual Property Debate*, in: *Boston University International Law Journal*, Vol. 19 (2001), S. 6.

³ Vgl. statt vieler *Daniel Chow* (Fn. 2), S. 411-412.

⁴ Lunyu, Shu er 7.1: 述而不作，信而好古，窃比于我老彭。 Explizit in *Daniel Chow* (Fn. 2), S. 411; *Brent Yonehara*, *Enter the Dragon. China's WTO Accession, Film Piracy and Prospects for the Enforcement of Copyright Laws*, in: *UCLA Entertainment Law Review*, Vol. 9 (2002), Nr. 2, S. 400-401; vgl. auch *William Alford*, *To Steal a Book is an Elegant Offense, Intellectual Property Law in Chinese Civilisation*, Stanford 1995, S. 9. Ähnlich stellt auch Lara (Fn. 2), S. 344-345, auf die „confucianist ideology“ ab. *Florian Bottenschein*, *Die Bekämpfung der Markenpiraterie in der Volksrepublik China und Hongkong*, in: *Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* 2005, S. 121, legt Konfuzius gar das Zitat „Wer große Meister kopiert, erweist ihnen Ehre“ in den Mund.

⁵ *Katja Levy*, *Der Schutz geistigen Eigentums in der VR China – Status quo und Grenzen*, in: *China aktuell* 2007, Nr. 3, S. 31.

⁶ *Frank Münzel*, *Urheberrechtsgesetz der VR China*, Anm. 1, in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht* 27.10.2001/1.

dargelegt wird, dass die Gesetze auch eine gewisse praktische Relevanz besaßen.

I. Überblick über die frühen Urheberrechtsgesetze Chinas

Zunächst stellt sich die Frage, wie neu das Rechtsinstitut des Urheberrechts Ende der Qing-Dynastie für China überhaupt war. Chinesischen Rechtshistorikern zufolge liegen die Ursprünge des Urheberrechts in China nämlich in der Tang-, spätestens jedoch in der Südlichen Song-Dynastie.⁷ Ab dieser Zeit wurden von Regierungsstellen Druckmonopole vergeben, die den Privilegien in den europäischen Staaten vor Einführung eines allgemeinen Urheberrechtsschutzes ähnlich waren.⁸ Einzelne Bücher durften nicht von Fremden nachgedruckt werden und enthielten zu diesem Zweck Beschriftungen wie *buxu fanke* oder *buxu fu ban*,⁹ was beides mit „Nachdruck verboten“ übersetzt werden kann. Daraus wird jedoch nur vereinzelt gefolgert, in China habe zu dieser Zeit ein extensiver Urheberrechtsschutz mit gewissen Rechtsverfahren bestanden.¹⁰ Alford hingegen versteht diese Druckmonopole als „by-product of the Song’s pre-publication review system“, das in erster Linie dazu gedacht gewesen sei, heterodoxes Gedankengut einzudämmen.¹¹ Unabhängig davon steht jedenfalls fest, dass – ähnlich wie in der europäischen Renaissance – kein Anspruch auf Erteilung eines Privilegs bestand. Nach Löwenthal wurden die Privilegien nur selten und bei Vorliegen hinreichender Gründe, manchmal auch aufgrund der herausgehobenen Stellung beteiligter Personen erteilt.¹² Ein Regierungsbulletin des Military Defense Circuit Suzhou, Songjiang und Taicang¹³

(entspricht dem Umland von Shanghai), aus dem Jahre 1903 führt immerhin 54 geschützte Bücher auf.¹⁴ Dazu kommt jedoch, dass Privilegien oft lediglich lokal begrenzte Wirkung entfalten konnten¹⁵ und über ein bloßes Nachdruckverbot für Bücher nicht hinausgingen. Weder der Qing-Kodex *Da Qing lü li*¹⁶ noch andere Gesetze kannten einen Urheberrechtsschutz.¹⁷

Die früheste Kodifikation des Urheberrechts erfolgte in der Zeit der Rechtsreformen der späten Qing-Zeit. Um ein Rechtssystem nach westlichem Vorbild aufzubauen, wurde 1904 eine Kodifikationskommission eingerichtet, die maßgeblich von dem Gelehrten SHEN Jiaben und dem früheren Botschafter WU Tingfang gelenkt wurde.¹⁸ Bei der Ausarbeitung neuer Gesetze wurde dabei bevorzugt auf das kontinentaleuropäische Recht rekurriert, da es zur Adaption geeigneter als das Common-law-System mit seiner Vielzahl von Präzedenzfällen erschien.¹⁹ Insbesondere das japanische Recht, welches zu einem großen Teil das damals moderne deutsche Recht zum Vorbild hatte, wurde als gelungenes Muster einer Übertragung westlicher Rechtswissenschaft in eine ostasiatische Gesellschaft angesehen. Japans Aufstieg und seine Abschaffung der Exterritorialität wurde von chinesischer Seite nicht zuletzt nach dem verlorenen Krieg von 1895 als Erfolg gesehen, dem es nachzueifern galt. Die Vertragsmächte Großbritannien, Japan und die USA hatten China gar in Aussicht gestellt, dass sie das Exterritorialitätsprinzip aufgeben würden, wenn sie mit dem Fortgang der Rechtsreform in China zufrieden wären.²⁰ Für die Rechtsreformen Anfang des 20. Jahrhunderts waren also sowohl exogene als auch endogene Motive maßgeblich.

Gleichzeitig fällt die Urheberrechtsgesetzgebung zusammen mit dem Aufschwung des Verlagswesens seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, der u. a. mit der Einführung westlicher Drucktechniken zusammenhing.²¹ Der Privilegienschutz war für Verlage und Autoren auf Dauer unbefriedigend, da er von der Gunst von Regierungsstellen abhängig

⁷ Vgl. nur HOU Jian (侯健), China: Das erste Land auf der Welt mit Urheberrechtsschutz (中国: 世界上最早保护版权的国家), Xiangtan shifan xueyuan xuebao (湘潭师范学院学报) 1999, Nr. 1, S. 140-141; YANG Lihua (杨利华), Erforschung des Urheberrechtsschutzes im alten China und seiner Entstehungsursachen (中国古代著作权保护及其成因探析), in: Jinling falü pinglun (金陵法律评论) 2004, Nr. 2, S. 39; YAO Xiulan (姚秀兰), Über die Urheberrechtsgesetzgebung im modernen China (近代中国著作权立法论), in: Shenzhen daxue xuebao (renwen shehui kexue ban) (深圳大学学报(人文社会科学版)) 2005, Nr. 4, S. 37; ZHENG Chengsi (郑成思), Urheberrecht (版权法), 2. Aufl., Beijing 1997, S. 20-25. Schon Ende der Qing-Zeit wies der Gelehrte YE Dehui auf diese Nachdruckverbote hin, vgl. YE Dehui (叶德辉), Verbotregeln von Nachdrucken gibt es seit der Song-Dynastie (翻板有禁例始于宋人), in: ZHOU Lin (周林)/LI Mingshan (李明山) (Hrsg.), Forschungsdokumente zur chinesischen Urheberrechtsgeschichte (中国版权史研究文件), Beijing 1999, S. 4-8, erste Veröffentlichung in: YE Dehui, Reine Gespräche über Bücher (书林清话), Bd. 2, Changsha 1911.

⁸ Vgl. zum Privilegienwesen Manfred Rehbinder, Urheberrecht, 14. Aufl., München 2006, Rdnr. 14-19.

⁹ 不许翻刻 bzw. 不许覆板, Beispiele aus ZHOU Lin/LI Mingshan (Hrsg.) (Fn. 7), S. 3, 13.

¹⁰ HOU Jian (Fn. 7), S. 141.

¹¹ Vgl. William Alford (Fn. 4), S. 14, 17.

¹² Rudolf Löwenthal, The Copyright in China, in: Yenching Journal of Social Studies, Vol. 3 (1941), Nr. 2, S. 152.

¹³ Chinesisch: 苏松太兵备道.

¹⁴ Abgedruckt in ZHANG Jinglu (张静卢) (Hrsg.), Historische Materialien zum modernen chinesischen Verlagswesen (中国近代出版史料), Shanghai 1954, eingefügtes Blatt zwischen S. 318 und 319.

¹⁵ LI Mingshan (李明山) (Hrsg.), Geschichte des modernen Urheberrechts Chinas (中国近代版权史), Kaifeng 2003, S. 18-19.

¹⁶ 大清律例.

¹⁷ Vgl. ZHENG Chengsi/Michael Pendleton, Copyright Law in China, Sydney 1991, S. 16.

¹⁸ Jianfu CHEN, Chinese Law: Context and Transformation Leiden/Boston 2008, S. 24.

¹⁹ Dazu und nachfolgend Jianfu CHEN (Fn. 18), S. 27-28.

²⁰ Vgl. William Alford (Fn. 4), S. 49; Jianfu CHEN (Fn. 18), S. 24, ausführlich Joseph Kai Huan CHENG, Chinese Law in Transition: The Late Qing Law Reform, 1901-1911, Dissertation Brown University (Providence/RI) 1976, S. 69-75.

war. Bekannt sind Klagen der Verlage Wenming shuju und Commercial Press, die scheiterten, weil ein Druckprivileg nicht bestand und es an einem entsprechenden Gesetz mangelte.²²

Ein erster Entwurf für ein Urheberrechtsgesetz (banquan fa²³) wurde 1905 vom Handelsministerium²⁴ ausgearbeitet, trat aber nie in Kraft.²⁵ Das „Zeitungsgesetz der Großen Qing“²⁶ von 1908 erwähnt ein Urheberrecht (banquan²⁷) zwar (§ 39), legte aber nicht fest, wie dieses beschaffen sein sollte und wie es geltend gemacht werden konnte.

Als das 1907 eingerichtete Innenministerium (Minzhengbu²⁸) mit der Erstellung eines Entwurfs für ein erstes Urheberrechtsgesetz betraut wurde, konnte es sich nicht an einer Vorgängerregelung orientieren. Wie auch für andere Gesetze wurden daher ausländische Gesetze zum Vergleich herangezogen. In seiner Begründung für den Gesetzentwurf nennt das Minzhengbu die Urheberrechtsgesetze von Ungarn, den USA, Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, England, Österreich und Japan.²⁹ 1910 wurde schließlich das „Urheberrechtsgesetz der Großen Qing“³⁰ (im Folgenden Qing-Gesetz) als eines der ersten Gesetze vom neu zusammengekommenen Parlament, dem Zizhengyuan,³¹ in dritter Lesung mit Änderungen verabschiedet und vom Kaiserhof unterzeichnet und verkündet. Im Dezember desselben Jahres trat es in Kraft.³²

Nach dem Sturz der Qing-Dynastie galten durch Erlass des neuen Präsidenten YUAN Shikai vom 10.03.1912 die alten Gesetze vorläufig weiter, die nicht „im Widerspruch zur republikanischen Staatsform stehen“.³³ Dass das Urheberrechtsgesetz

als Privatrecht diese Bedingung erfüllte und somit weiterhin angewandt werden sollte, stellt eine Mitteilung des nun in Neiwubu³⁴ umbenannten Innenministeriums vom 26.09.1912 klar.³⁵

Knapp drei Jahre später, im Jahr 1915, wurde von der Beiyang-Regierung ein neues Urheberrechtsgesetz verabschiedet, das heute sogenannte Beiyang zhengfu zhuzuoquan fa³⁶ (hier kurz Beiyang-Gesetz). 1928 erließ die Guomindang-Regierung³⁷ das „Urheberrechtsgesetz der nationalen Regierung“³⁸ (GMD-Gesetz), das 1944 revidiert wurde.³⁹ Den Gesetzen aus der Republikzeit waren jeweils Ausführungsbestimmungen angehängt.⁴⁰ Während das Qing-Gesetz aus 55 Paragraphen bestand, waren die späteren Gesetze etwas kürzer, erreichten zusammen mit den Ausführungsbestimmungen jedoch wieder ungefähr die gleiche Länge.

Durch das sogenannte Gemeinsame Programm wurden nach Gründung der Volksrepublik 1949 alle in der Republik gültigen Gesetze und Verordnungen aufgehoben,⁴¹ während das Urheberrechtsgesetz in revidierter Form in Taiwan bis 1985 weiterhin galt.⁴² Dadurch kam es auf dem Festland bis zur Wiedereinführung urheberrechtlicher

³⁴ 内务部.

³⁵ Innenministerium (内务部), Text der Bekanntmachung, dass die Registrierung für das Urheberrecht einstweilig jeweils gemäß dem Urheberrechtsgesetz der früheren Qing-Dynastie gemeinsam durchgeführt wird (著作权呈请注册暂照前清著作权律分别合办通告文), in: LIU Zhemin (Fn. 26), S. 50: 查著作物注册给照, 关系人民私权。本部查前清著作权律, 尚无与民国国体抵触之处。自应暂行援照办理。

³⁶ Urheberrechtsgesetz der Beiyang-Regierung (北洋政府著作权法), in: ZHOU Lin/LI Mingshan (Hrsg.) (Fn. 7), S. 136-140.

³⁷ Nachfolgend wird die chinesische Nationalpartei (Guomindang) mit GMD abgekürzt.

³⁸ 国民政府著作权法, in: ZHOU Lin/LI Mingshan (Hrsg.) (Fn. 7), S. 225-229

³⁹ Revidiertes Urheberrechtsgesetz (修正著作权法), in: ZHOU Lin/LI Mingshan (Hrsg.) (Fn. 7), S. 251-255.

⁴⁰ Ausführungsbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes [der Beiyang-Regierung] über Registrierungsverfahren und -gebühren ([北洋政府] 著作权法注册程序及规费施行细则) in: ZHOU Lin/LI Mingshan (Hrsg.) (Fn. 7), S. 140-142; Ausführungsbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes [der Nationalregierung] ([国民政府] 著作权法施行细则), in: ZHOU Lin/LI Mingshan (Hrsg.) (Fn. 7), S. 229-230; Ausführungsbestimmungen zum [revidierten] Urheberrechtsgesetz ([修正] 著作权法施行细则) in: ZHOU Lin/LI Mingshan (Hrsg.) (Fn. 7), S. 255-259.

⁴¹ Art. 17 des Gemeinsamen Programms der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes (中国人民协商会议共同纲领) von 1949 bestimmte: „Alle Gesetze und Verordnungen sowie das Justizsystem der reaktionären GMD-Regierung, die das Volk unterdrücken, werden aufgehoben [...]“ (废除国民党反动政府一切压迫人民的法律、法令和司法制度 [...]) Der Text des Programms findet sich u. a. unter: http://news.xinhuanet.com/ziliao/2004-12/07/content_2304465.htm (eingesehen am 2.7.2009). Zu den urheberrechtlichen Regelungen der Mao-Ära, die sich hauptsächlich aus Verwaltungsvorschriften zusammensetzten, vgl. Shoukang GUO, Entwicklung und Perspektiven des geistigen Eigentums in der Volksrepublik China, in: Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 1997, S. 955-956, sowie Dietrich Loeber, Urheberrecht und Verlagswesen der Volksrepublik China, in: Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 1976, S. 388-391.

⁴² YU He (语和), Chinas erstes Urheberrechtsgesetz – kurze Anmerkung zum „Urheberrechtsgesetz der Großen Qing (我国历史上的第一部著作权法——《大清著作权律》简论), in: Lishi jiaoxue (历史教学) 1995, Nr. 6, S. 19.

²¹ Vgl. z. B. FENG Qiuji (冯秋季), Analyse der gesellschaftlichen Gründe für die Entstehung des modernen chinesischen Urheberrechtssystems (近代中国版权制度产生的社会原因分析), in: Zhengzhou hangkong gongye guanli xueyuan xuebao (shehui kexue ban) (郑州航空工业管理学院学报 (社会科学版)), Vol. 23 (2004), Nr. 2, S. 37.

²² ZHU Hongmei (朱洪梅), Ausarbeitung und Umsetzung des ersten chinesischen Urheberrechtsgesetzes (中国第一部著作权法的制定与施行), in: Chuban shiliao (出版史料) 2005, Nr. 4, S. 98-99.

²³ 版权法.

²⁴ Chinesisch: 商部.

²⁵ Vgl. LI Mingshan (Fn. 15), S. 101, 104.

²⁶ 大清报律, in: LIU Zhemin (刘哲民), Sammlung des modernen Verlags- und Presserechts (近现代出版新闻法规汇编), Shanghai 1992, S. 31-34.

²⁷ 版权.

²⁸ 民政部.

²⁹ Niederschrift des Schreibens des Innenministeriums an das Parlament betreffs der Aufstellung des Entwurfs eines Urheberrechtsgesetzes (民政部为拟具著作权草案理由事致资政院稿), in: Lishi dang'an (历史档案) 1989, Nr. 4, S. 46-47.

³⁰ 大清著作权律, in: ZHOU Lin/LI Mingshan (Hrsg.) (Fn. 7), S. 98-130.

³¹ 资政院.

³² LI Mingshan (Fn. 15), S. 104-106, nennt als Datum des Inkrafttretens den 18.12.; Rudolf Löwenthal, The Development of Copyright in China, in: Collectanea Commissionis Synodalis, Vol. 14 (1941), S. 679, den 25.12.1910.

³³ Chinesisch: 抵触民国国体. Vgl. LI Mingshan (Fn. 15), S. 128.

Bestimmungen nach westlichem Vorbild zu einer vierzig Jahre währenden Zäsur.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab es somit nacheinander vier verschiedene Fassungen von Urheberrechtsgesetzen.⁴³ Nominell bestand damit von 1910 bis 1949 ein gesetzlicher Urheberrechtsschutz, und es stellt sich die Frage, inwieweit die nacheinander geltenden Gesetze aufeinander aufbauten. Münzel sieht im GMD-Gesetz ein Gesetz „mit sehr viel detaillierteren Regelungen“⁴⁴ als das Gesetz von 1915. Alford wiederum, der in seiner viel beachteten Monographie „To Steal a Book is an Elegant Offense“ dem Schutz des geistigen Eigentums zu Anfang des 20. Jahrhunderts immerhin ein ganzes Kapitel widmet, legt die Aussage nahe, das Gesetz von 1928 sei eine völlige Neuerung gegenüber dem früher im Buch erwähnten „provisional and experimental copyright act“⁴⁵ von 1910. Der Erlass des neuen Urheberrechtsgesetzes wird so als „a key element of the effort to foster a new legal system“ bezeichnet.⁴⁶ Dass das Jahr 1928 im Hinblick auf das Urheberrecht wirklich einen Bruch darstellte,⁴⁷ ist fraglich und wird während der Darstellung der Grundprinzipien (s. u. II.) überprüft werden müssen. Die Lebenszeit des ersten Urheberrechtsgesetzes war zwar, wie oben gezeigt, nur von kurzer Dauer. Doch soll im Verlauf der Arbeit deutlich gemacht werden, dass es das Urheberrecht der Republikzeit entscheidend prägte und die in der späten Qing-Zeit getroffenen Entscheidungen mit kleineren Änderungen über die gesamte Republikzeit und drei Gesetzesfassungen hinweg beibehalten wurden.

II. Ausgestaltungen des Urheberrechtsschutzes

1. Terminologisches: *zhuzuoquan* und *banquan*

Beim Immaterialgüterrechtsschutz von Geistesenwerken wird im Allgemeinen zwischen zwei grundlegenden Konzepten unterschieden, dem kontinentaleuropäischen „*droit d'auteur*“ bzw. „Urheberrecht“ auf der einen Seite sowie auf der anderen Seite dem angloamerikanischen „*copy-*

right“, wenn sich auch das materielle Recht und die Rechtsvorstellungen mit der Zeit angeglichen haben. Während das *Droit-d'auteur*-System auf das naturrechtliche Postulat vom geistigen Eigentum zurückgeht, sieht das angloamerikanische System im Copyright eine staatlichen Belohnung für geistige Tätigkeit.⁴⁸ Das *droit d'auteur* schützt den Werkschöpfer, den Urheber; das Copyright-System ist demgegenüber stärker auf ökonomischen Schutz ausgerichtet, es will wirtschaftliche Investitionen schützen.

Zhuzuoquan,⁴⁹ das „Recht am Werk“, entsprach hierbei im Chinesischen ursprünglich dem *Droit-d'auteur*-Begriff; *banquan*, das „Recht an der Druckplatte“, geht auf die Copyright-Vorstellung zurück. Beide Begriffe haben über Japan Eingang ins Chinesische gefunden und wurden etwa ab der Jahrhundertwende gebraucht. Bezweifelt wurde allein der japanische Ursprung des Wortes *banquan*; es handele sich um einen älteren chinesischen Ausdruck, da zu Beginn des 20. Jahrhunderts zwei unterschiedliche Schreibweisen für das erste Zeichen verwendet wurden.⁵⁰ Wenn die einzig in Japan verwendete Schreibweise aus dem Japanischen importiert worden wäre, so die Argumentation, hätte die Alternativschreibweise nicht existiert.⁵¹ Dagegen spricht aber, dass schon in dem chinesischen Wörterbuch „Erklärung japanischer Wörter in Politik und Recht“⁵² von 1908 sowohl *zhuzuoquan* als auch *banquan* erläutert werden.⁵³ Zu dieser Zeit wurde somit bereits davon ausgegangen, dass die Wörter japanischen Ursprungs waren. Der früheste bisher gefundene Nachweis des Lexems stammt zudem aus einem japanischen Schriftstück von 1873.⁵⁴ Schließlich spricht auch die Struktur mit dem Suffix *quan* für eine japanische Herkunft. Die Alternativschreibung eines Zeichens mit gleicher Aussprache und ähnlicher Bedeutung (die Zeichen bedeuten Druckplatte bzw. gewöhnli-

⁴³ Darüber hinaus gab es Urheberrechtsgesetze der kollaborativen Reform-Regierung von 1938 und der Wang-Jingwei-Regierung von 1940, die sich – abgesehen von marginalen Änderungen – mit dem Wortlaut des GMD-Gesetz deckten. Vgl. Urheberrechtsgesetz der Marionetten-Reformregierung (伪维新政府著作权法) sowie Urheberrechtsgesetz der Marionettenregierung Wang [Jingwei] (汪伪政府著作权法), beide in: Chinesische Nationalbibliothek (中国国家图书馆) (Hrsg.), Recht der Republik (民国法律), <http://res4.nlc.gov.cn/> (eingesehen am 08.07.2009).

⁴⁴ Frank Münzel (Fn. 6), Anm. 1.

⁴⁵ William Alford (Fn. 4), S. 42; das Gesetz von 1915 findet im Buch keine Erwähnung.

⁴⁶ William Alford (Fn. 4), S. 50.

⁴⁷ Ähnlich auch ZHOU Lin, Copyright Law in China, <http://www.chinaipr.com/english/forum/forum59.htm> (eingesehen am 25.3.2009): „It [the Qing Copyright Law], however, left no legacy [...]“

⁴⁸ Vgl. hierfür und nachfolgend Manfred Reh binder (Fn. 8), Rndr. 87; Haimo Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 4. Aufl., Tübingen 2007, Rndr. 24-27.

⁴⁹ 著作权.

⁵⁰ 版 bzw. 板.

⁵¹ LI Mingshan (Fn. 15), S. 7: „Sie [u. a. der Missionar Allen] hatten noch nicht den Gebrauch von *ban*×*Å* und *ban*×*Ë* im klassischen Chinesisch klar unterschieden. Wenn damals China bereits von Japan [den Begriff] *banquan* (版权) [beachte die Schreibweise] importiert hätte, hätte sich bei Allen und den anderen hier kein solches Problem ergeben.“ (他们还没有把中国古代汉语中的板与版的用法区别清楚。如果当时中国已从日本引入“版权”术语, 林乐知他们就不会在这里发生这样的问题了。)

⁵² 日本政法词解.

⁵³ Vgl. WANG Lanping (王兰萍), Der japanische Ursprung von Fachausdrücken im Zusammenhang mit dem Urheberrecht (著作权法相关术语之日本来源), in: Falü wenhua yanjiu (法律文化研究), Vol. 3 (2007), S. 140.

⁵⁴ WANG Mindong (王敏东), Geschichte der Rechtsbegriffe des geistigen Eigentums. Von „Copyright“ und „Urheberrecht“ zu „Recht des geistigen Eigentums“ (知识产权之法律用语史——从“版权”、“著作权”到“知识产权”), <http://www.huayuqiao.org/articles/yuwenjianshetongxun/8716.htm> (eingesehen am 05.07.2009).

ches Brett) allein kann eine japanische Abstammung des Wortes folglich nicht leugnen.

Der erste Entwurf von 1905 verwendete den Begriff *banquan*, während die späteren Urheberrechtsgesetze *zhuzuoquan li* bzw. *zhuzuoquan fa* genannt wurden. Auch das Urheberrechtsgesetz der VR China von 1990 verwendet diesen Begriff. In dieser Namensgebung könnte eine Grundentscheidung für das kontinentaleuropäische *Droit d'auteur*-System zu sehen sein;⁵⁵ ebenso mag es der Fall gewesen sein, dass man sich lediglich an der Bezeichnung des japanischen Gesetzes von 1899 orientierte, welches ebenfalls die Schriftzeichen verwendete, die dem chinesischen *zhuzuoquan fa* entsprechen. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich *banquan* weiter neben *zhuzuoquan* behauptet. Letztlich kann aus diesen Begrifflichkeiten noch nicht auf einen bestimmten Charakter des chinesischen Urheberrechts geschlossen werden; es bedarf einer genaueren Untersuchung der grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes.

2. Grundlagen: Geschützte Werke, Schutzdauer, einzelne Schutzrechte und Rechtserwerb

a. Geschützte Werke

Die Arten geschützter Werke umfassten im Qing-Gesetz „Werke der Literatur und Kunst, Bilder, Sammlungen mit eingeklebten Bildern, Fotografien, Schnitzereien und Modelle“.⁵⁶ Laut QIN Ruijies „Kommentar über das Urheberrechtsgesetz der Großen Qing“ von 1912 waren mit Werken der Literatur und Kunst „Gedichte, Musiknoten, Libretti, literarische Skizzen, Romane und Anekdoten, sowie Textausgaben von dramatischen Werken“ gemeint.⁵⁷

Das Beiyang-Gesetz führt einige dieser Werkarten wie Musiknoten explizit auf und erweitert den Kreis der geschützten Werke auf alle Werke, die mit „Wissenschaft und Kunst zusammenhängen“.⁵⁸ Im GMD-Gesetz sind zusätzlich Kalligra-

phievorlagen⁵⁹ hervorgehoben (§ 1). Musikwerke an sich genossen unter den drei Gesetzesfassungen keinen Schutz. Als die Electric and Musical Industries, Inc., die eine Lizenz zum Vertrieb von Schallplatten der vier damals führenden Hersteller hatte, 47 Shanghaier Radiosender auf Zahlung von Lizenzgebühren verklagte, entschied der Judikativ-Yuan: „Schallplatten sind weder Druckerzeugnisse noch Werke [im Sinne des Urheberrechts], und es gibt kein ausschließliches Recht, sie öffentlich vorzuspielen. Das Eigentumsrecht des Käufers bewirkt, dass es ganz in seinem Belieben steht, wie er sie benutzt [...]. Weder Verkäufer, noch Hersteller und Vertreter dürfen [in dieses Recht] eingreifen.“⁶⁰ Schon davor hatte das Innenministerium in einer Auslegung befunden: „Schallplatten sind keine vom Urheberrechtsgesetz anerkannten Werke und sind nicht urheberrechtsfähig.“⁶¹ Von Filmen konnte lediglich das Drehbuch, von Musik konnten nur die Noten geschützt werden. Mit fortschreitender Technik wurde dieser Zustand wohl immer unerträglicher, sodass die revidierte Fassung von 1944 endlich bestimmte, dass nun auch Filme und Tonaufzeichnungen geschützt waren.⁶² Der Schutzbereich wurde somit auf immer mehr Werkarten erweitert; der Schwerpunkt lag jedoch, obwohl von Anfang an auch Schnitzarbeiten, Gemälde und Plastiken Schutzobjekt waren, eindeutig auf Druckwerken. In anderen Rechtsordnungen waren Tonwerke schon Anfang des 20. Jahrhunderts geschützt: So schützte bereits das „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken“ des Norddeutschen Bundes von 1870, das ein Jahr später vom Deutschen Reich übernommen wurde, sogenannte „Werke der Tonkunst“ sowie Bühnenwerke wie Choreographien; sogar Reden etc. wurden geschützt, auch wenn sie nirgends niedergeschrieben waren.⁶³ Das Verständnis des chinesischen Gesetzgebers war dem gegenüber bis 1944 auf visu-

⁵⁵ So für das Urheberrechtsgesetz der VR China Adolf Dietz, Das chinesische Urheberrecht: Copyright oder droit d'auteur?, in: Ulrich Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht im Informationszeitalter, Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag am 8. Januar 2004, München 2004, S. 529, der dieser terminologischen Entscheidung freilich nicht zu viel Gewicht beimessen will.

⁵⁶ § 1 Satz 2 Qing-Gesetz: 称著作物者, 文艺、图画、贴本、照片、雕刻、模型等是。

⁵⁷ QIN Ruijie (秦瑞玠), Kommentar zum Urheberrechtsgesetz (著作权法律释义), in: ZHOU Lin/LI Mingshan (Hrsg.) (Fn. 7) (erste Veröffentlichung: Shanghai 1912), S. 102, § 1: 称文艺者, 诗、文、曲、本、乐、谱、笔记、说部、戏本皆是。Dass das Qing-Gesetz aber „lediglich die Interessen der Schriftsteller, Komponisten und Maler zum Inhalt“ gehabt hätte, wie es Marcel Schulze/Chao XU, Das Urheberrecht in der Volksrepublik China, in: Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 1995, S. 548, behaupten, greift dennoch zu kurz: Schließlich diente das Gesetz neben Fotografen und anderen Künstlern selbstverständlich auch den Verwertern wie Verlagshäusern usw.

⁵⁸ § 1 Nr. 5 Beiyang-Gesetz: 其它关于学艺、美术之著作物。

⁵⁹ Chinesisch: 字帖。

⁶⁰ Judikativ-Yuan (司法院) (Hrsg.), Afragesystem rechtswissenschaftlicher Materialien (法学数据检索系统), <http://jirs.judicial.gov.tw/Index.htm> (eingesehen am 07.07.2009), Auslegung des Judikativ-Yuans (司法院解释) Nr. 1353: 留声机片, 既非出版品, 亦非著作物, 并无专有公开演奏之权, 购买人本其所有权作用, 无论如何使用 [...], 应任凭其自由, 出售人、制造人、发行人均不得干涉。Vgl. auch Rudolf Löwenthal (Fn. 12), S. 165-166.

⁶¹ Innenministerium (内政部), Auslegung, dass Schallplatten keine Werke [im Sinne des Urheberrechts] sind (解释唱片非著作物), in: LIU Zhemin (Fn. 26), S. 185: 唱片并非著作权法所明认之著作物, 自不得享有著作权。

⁶² § 1 Nr. 4 der revidierten Fassung des GMD-Gesetzes: 发音片 [...] 或电影片。

⁶³ Begründung des Entwurfs des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) von 1901, in: Marcel Schulze (Hrsg.), Materialien zum Urheberrechtsgesetz: Texte - Begriffe - Begründungen, Bd. 1, 2. Aufl., Weinheim et al. 1997 (erste Veröffentlichung in: Reichstags-Drucksache 1900, Nr. 97), S. 123-124 (§ 1).

ell wahrnehmbare Werke beschränkt. Die Gesetze befanden sich damit in einer Tradition mit dem japanischen Gesetz von 1899, welches freilich schon 1920 mit diesem Prinzip brach und auch Musikwerke schützte.⁶⁴

Im Vergleich zu Bild- und Tonwerken kam jedoch Druckwerken vor der Entwicklung der „modernen“ Medien eine (vor allem ökonomisch) herausragende Bedeutung zu,⁶⁵ sodass der ökonomisch wichtigste Bereich der Geisteswerke durch die chinesischen Gesetze umfasst war. Es zeigt sich dadurch schon hier eine gewisse Präferenz des Gesetzgebers für den Schutz von Publikationen; andere Werke werden eher am Rande mitgeschützt.

b. Schutzdauer

Die Schutzdauer belief sich unter allen Gesetzen im Regelfall auf dreißig Jahre post mortem auctoris, für Fotografien zehn Jahre ab Entstehen des Urheberrechts.⁶⁶ Das Urheberrecht konnte im Regelfall also noch dreißig Jahre nach dem Tode des Werkschöpfers von dessen Erben geltend gemacht werden. Das GMD-Gesetz beinhaltete auch Regeln über Fotografien in Büchern und war somit ausgefeilter als seine Vorgänger, bei denen unklar war, ob diese mit dem Buch den regulären Schutz genießen oder separat vom Buchtext nur während des kürzeren Zeitraums Schutz beanspruchen konnten. Mit einer Regelschutzdauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Schöpfers befand sich das chinesische Recht im internationalen Vergleich ungefähr in der Mitte, was bewusst so gewählt und als angemessen empfunden wurde. Das Innenministerium weist in der Begründung seines Entwurfs auf die unterschiedlichen Schutzdauern verschiedener europäischer Staaten hin: das alte japanische Recht (fünf Jahre), Großbritannien (sieben Jahre), Frankreich und Belgien (zehn Jahre), Deutschland und Österreich-Ungarn (30 Jahre) sowie Spanien (80 Jahre).⁶⁷ Das japanische Gesetz von 1899 sah ebenfalls 30 Jahre vor.⁶⁸ Es kann angenommen werden, dass China sich an dieser Regelung orientierte.

⁶⁴ Fumio SAKKA, Changes in Japanese society and the course of reform of the copyright system: Centennial of the Copyright Law in JAPAN, http://www.cric.or.jp/cric_e/cuj/cuj99/cuj99_1_1.html (eingesehen am 01.07.2009), Part 2, Chap. 3, Sec. 2.

⁶⁵ Vgl. dazu Manfred Rehlinger (Fn. 8), Rdnr. 6, 12-30.

⁶⁶ Für die Regelschutzdauer § 5 Qing-Gesetz, § 6 Beiyang-Gesetz, § 5 GMD-Gesetz, § 4 revidierte Fassung. Für Fotografien § 10 Qing-Gesetz, § 9 Beiyang-Gesetz, § 9 GMD-Gesetz, § 9 revidierte Fassung (nun auch für Filme). Vgl. § 23 des japanischen Gesetzes von 1899, welches für Fotografien ebenfalls eine Schutzdauer von 10 Jahren vorsah: Das (alte) Urheberrechtsgesetz ((旧) 著作権法), in: <http://www.cric.or.jp/db/article/old.html> (eingesehen am 03.07.2009).

⁶⁷ Niederschrift des Schreibens des Innenministeriums an das Parlament betreffs der Aufstellung des Entwurfs eines Urheberrechtsgesetzes (Fn. 29), S. 46.

⁶⁸ § 3 Abs. 1 des japanischen Urheberrechtsgesetzes von 1899.

c. Schutzrechte und ihre Durchsetzung

Die Schutzrechte waren in erster Linie auf den Nachdruck bezogen. So bestimmte bereits § 1 Satz 1 des Qing-Gesetzes, dass das Urheberrecht das Monopolrecht ist, ein Werk zu vervielfältigen.⁶⁹ Denselben Ausdruck verwenden die nachfolgenden Gesetze jeweils ebenfalls in § 1. Mit dieser ökonomischen Sichtweise scheinen die Gesetze zunächst eher dem Copyright-Gedanken als dem Urheberschutz nach kontinentalem Vorbild zu folgen.

Der Rechtsinhaber erhielt im Qing-Gesetz die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, einen Teil abzutrennen oder durch andere Formulierungen zu ersetzen, und das Werk unter einem Pseudonym oder einem anderen Namen zu veröffentlichen; als Vervielfältigung galt auch die Übersetzung in eine andere Sprache.⁷⁰ Auch nach Erlöschen des eigentlichen Urheberrechtsschutzes durfte niemand das Werk kürzen, verändern oder unter anderem Namen veröffentlichen, §§ 23-25. Gleiches galt für das Beiyang-Gesetz und das GMD-Gesetz, wobei hier jeweils zusätzlich bestimmt wurde, dass bei Übertragung des Urheberrechts auch der neue Rechtsinhaber das Werk oder den Namen des Autors nicht verändern durfte.⁷¹ Ab dem GMD-Gesetz war auch die unbefugte Aufführung von Musik- oder Theaterstücken, deren Noten oder Drehbücher registriert worden waren, untersagt (§ 1 Satz 2). Das Gesetz von 1928 blieb dennoch dem Grundsatz verhaftet, dass nur geschützt werden konnte, was auch sichtbar war.

Zitate und die auszugsweise Veröffentlichung in Schulbüchern blieben von diesen Einschränkungen ausgenommen.⁷² Diese gesetzliche Schrankenregelung entspricht systematisch dem *Droit d'auteur*-System im Unterschied zum angloamerikanischen Recht, das von der allgemeinen Schranke des „fair use“ spricht.

Einen besonderen und kuriosen Schutz genießen unter dem Qing-Gesetz Lehrbücher: Es war verboten, unbefugt selbstverfasste Antworten auf in ihnen gestellte Fragen herauszugeben.⁷³ Diese extreme Schutzerweiterung konnte sich nicht durchsetzen und wurde im Gesetz von 1915 nicht mehr aufgeführt, was der Konzeption des Urheberrechts als Immaterialgüterrecht auch besser ent-

⁶⁹ Chinesisch: 凡称著作物而专有重制之利益者, 曰著作权。

⁷⁰ Niederschrift des Schreibens des Innenministeriums an das Parlament betreffs der Aufstellung des Entwurfs eines Urheberrechtsgesetzes (Fn. 29), S. 47.

⁷¹ §§ 25, 27, 28 Beiyang-Gesetz, §§ 23-25 GMD-Gesetz.

⁷² § 39 Qing-Gesetz, § 31 Beiyang-Gesetz, § 28 GMD-Gesetz.

⁷³ § 37: 不得将教科书中设问之题, 擅作答词发行。Eine solche Regelung findet sich auch in § 32 des japanischen Gesetzes von 1899.

spricht: Der Urheber einer Frage hat noch keine Urheberschaft über die Antwort, weil das Urheberrecht nicht die Idee als solche, sondern nur das schützt, was bereits als Werk geschaffen worden ist.⁷⁴ Es lässt sich weiter vermuten, dass der Qing-Gesetzgeber mit dieser Regelung andere Zwecke verfolgte als lediglich den Schutz des Lehrbuchautors, nämlich eine orthodoxe Ausbildung der Jugend. So schreibt QIN Ruijie in seinem Kommentar, „sonst [bei unbefugter Herausgabe der Antwort] sind nicht nur Fehler zu befürchten, sondern auch der Zweck [der Frage] wird beeinträchtigt“.⁷⁵ Dadurch diene der an sich privatrechtliche Urheberschutz der Regelung öffentlich-rechtlicher Materie.

Indem die Gesetze die Werke vor unbefugten Veränderungen schützten und auch das Namensrecht des Urhebers anerkannten, wurde der Schutzbereich von ökonomischen Aspekten auf auch Urheberpersönlichkeitsrechte ausgedehnt, was einem kontinentaleuropäischem Grundverständnis näher steht. Dabei geht der chinesische Gesetzgeber offenbar von einem dualistischen Modell des Urheberrechts aus: auf der einen Seite das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht, auf der anderen die ewig währenden Persönlichkeitsrechte. Indem Persönlichkeitsrechte ewig währen sollten, ging der Schutzbereich über den der meisten anderen verglichenen Gesetze hinaus. Einzig durch das nicht kodifizierte *common law* im angloamerikanischen System wurden Urheberpersönlichkeitsrechte ewig geschützt, wenn das Werk noch nicht veröffentlicht worden war.⁷⁶

Die Rechte konnten durch Klage geltend gemacht werden.⁷⁷ Eine Rechtsverletzung konnte durch Geldbuße geahndet werden, die unter dem Qing-Gesetz zwischen 40 und 400 Silberdollar⁷⁸ (§ 46), unter dem Beiyang- und dem GMD-Gesetz zwischen 50 und 500 Silberdollar (§§ 36 bzw. 33) betrug und in der revidierten Fassung sprunghaft auf bis zu 5000 Silberdollar anstieg (§ 30). Auch das deutsche LUG von 1901 sah für Urheberrechtsverletzungen nur Geldstrafen vor (immerhin bis zu 3000 Reichsmark, § 38). Zudem sahen die Gesetze vor, dass die gefälschten Werke und im Falle des Qing-Gesetzes sogar die speziell dafür verwandten

Maschinen eingezogen würden.⁷⁹ Wichtiger für Geschädigte war allerdings die Regelung, dass der Fälscher zum Schadensersatz verpflichtet war.⁸⁰

d. Übertragbarkeit und juristische Personen als Rechtsinhaber

Im Gegensatz zum heutigen deutschen Urheberrecht war das Urheberrecht im frühen 20. Jahrhundert sowohl laut den chinesischen Gesetzen als auch nach dem deutschen LUG (§ 8 Abs. 3) übertragbar⁸¹ (im heutigen deutschen Recht kann das Urheberrecht als solches grundsätzlich nicht übertragen werden, es können nur Nutzungsrechte eingeräumt werden, vgl. § 29 UrhG). Nach den chinesischen Gesetzen konnten aber auch juristische Personen wie Unternehmen, Tempel, Schulen und Behörden das Urheberrecht erwerben, wenn ein Werk unter deren Namen veröffentlicht wurde.⁸² Weiter entstand bei Auftragswerken das Urheberrecht originär beim Auftraggeber und nicht beim eigentlichen Autor.⁸³ Die Regelungen über die Übertragbarkeit des Urheberrechts und das Entstehen des Urheberrechts bei juristischen Personen sind so auch im japanischen Urheberrechtsgesetz von 1899 zu finden.⁸⁴ Bei strenger Einhaltung des *Droit-d'auteur*-Systems kann das Urheberrecht nur beim Autor entstehen, weil die schöpferische Leistung einer natürlichen Person belohnt werden soll. Ein originäres Urheberrecht des Arbeit- oder Auftraggebers oder ggf. einer anderen juristischen Personen ist nur möglich, wenn man das Urheberrecht weniger als höchstpersönliches Recht denn als Wirtschaftsgut sieht.⁸⁵

3. Das Registrierungssystem

Eine wichtige Grundentscheidung des Qing-Gesetzes und Kontinuum über die gesamte Republikzeit hinweg war das Registrierungssystem, durch das die oben beschriebenen Rechte teilweise weitreichende Einschränkungen erfuhren. Das Registrierungssystem ist damit ausschlaggebend für den Charakter des gesamten Urheberrechts.

⁷⁹ Die Regelung im Qing-Gesetz entspricht § 42 des deutschen LUG von 1901. Dieses Gesetz ist abgedruckt in: Marcel Schulze (Hrsg.) (Fn. 63), S. 169-183, erste Veröffentlichung in: Reichsgesetzblatt 1901, S. 227-239.

⁸⁰ Schadensersatz und Vernichtung der Materialien sind geregelt in § 41 Qing-Gesetz; §§ 32, 41 Beiyang-Gesetz; §§ 29, 38 GMD-Gesetz; §§ 27, 35 revidiertes GMD-Gesetz.

⁸¹ Jeweils § 3 Beiyang-, GMD- und revidiertes GMD-Gesetz: 著作权得转让于他人.

⁸² § 8 Qing- sowie jeweils § 7 Beiyang-, GMD- und revidiertes GMD-Gesetz. Im deutschen LUG ist eine ähnliche Regelung als rechtliche Fiktion zu finden (§ 3), die allerdings nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts und nur dann galt, wenn der Verfasser nicht genannt wurde.

⁸³ § 26 Qing-, § 20 Beiyang-, § 17 GMD- und § 16 revidiertes GMD-Gesetz.

⁸⁴ §§ 2, 6 japanisches Urheberrechtsgesetz von 1899.

⁸⁵ Haimo Schack (Fn. 48), Rdnr. 268.

⁷⁴ Vgl. Haimo Schack (Fn. 48), Rdnr. 20.

⁷⁵ QIN Ruijie (Fn. 57), S. 120. § 37: [...] 否则不特恐有错误, 且或妨其宗旨 [...]。 Hervorhebung von mir.

⁷⁶ Franz Froschmaier, Zum urheberrechtlichen Schutz nach Common Law und Statute Law im amerikanischen Recht, in: Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 1955, S. 8. Vgl. aber auch § 20 des Urheberrechtsgesetzes der VR China mit einer ähnlichen Bestimmung.

⁷⁷ § 44 Qing-Gesetz, § 25 Beiyang-Gesetz, § 23 GMD-Gesetz sowie § 19 revidiertes GMD-Gesetz.

⁷⁸ Chinesisch: 银元.

a. Grundzüge

Bereits im Qing-Gesetz war die Registrierung des Werks konstitutive Schutzvoraussetzung, d. h. das Urheberrecht entstand erst mit der Registrierung bei der zuständigen Behörde des Innenministeriums (Minzhengbu). § 4 bestimmte: „[Nur] Werke, die registriert worden sind, erhalten den Schutz dieses Gesetzes.“⁸⁶ Außerdem konnte das Werk auch beim örtlichen Yamen registriert werden; dieses hatte die Anmeldung an das Innenministerium weiterzuleiten (§ 3). Die späteren Gesetze enthielten dieselbe Bestimmung,⁸⁷ weiterhin war für die Registrierung das Innenministerium zuständig. Dieses war in der Beiyang-Zeit in Neiwubu (vgl. oben) und unter der GMD-Regierung in Neizhengbu⁸⁸ umbenannt worden. Für die Registrierung musste ein Formular ausgefüllt und zwei Werkexemplare eingereicht werden, bei Plastiken, Schnitzereien und anderen nicht zur Vervielfältigung hergestellten Werken galt diese Bedingung nicht.⁸⁹ Die Registrierung war mit Kosten verbunden: In der Qing-Zeit betrug die Gebühr fünf Silberrdollar; ebenso in der Beiyang-Zeit, was im Verhältnis zu den angedrohten Geldstrafen hoch erscheint. Ab 1928 kostete die Registrierung das Fünffache des Höchstpreises des Werks, seit der Revision des Urheberrechtsgesetzes 1944 sogar das 25-fache.⁹⁰ Die Höchstpreisbestimmung war dann relevant, wenn Bücher in den verschiedenen Provinzen mit unterschiedlichem Preis verkauft wurden.

Eine Pflicht, ein Werk bei der Urheberrechtsbehörde zu registrieren, statuierte allerdings keines der Gesetze. Es handelte sich lediglich um eine Obliegenheit, eine konstitutive Schutzvoraussetzung. Wurde die Registrierung nicht vorgenommen, so entstanden keine weiteren Nachteile.

Rechtsverletzungen vor dem Zeitpunkt der Registrierung waren unbeachtlich, die Registrierung hatte keine Rückwirkung. Auch die Gerichte rückten von der Anknüpfung des Schutzes an die Registrierung nicht ab. Erst im Jahre 1966 gab der Oberste Gerichtshof in Taiwan diese Haltung auf, als ein Buch, das nicht registriert worden war, viele Jahre vertrieben worden und plötzlich in anderer Aufmachung nachgedruckt und verkauft worden war. Das Gericht entschied hier, dass ein Schadensersatzanspruch auf Grundlage von § 184 des chine-

sischen Zivilgesetzbuches (Unerlaubte Handlung, entspricht dem deutschen § 823 BGB) bestand.⁹¹

b. Einschränkungen des Urheberrechts

Die für den Werkschutz obligatorische Registrierung impliziert zunächst eine erhebliche Einschränkung der Rechte eines Werkschöpfers. Vertrauliche Briefe oder auch Manuskripte konnten beispielsweise einfach veröffentlicht werden, da diese wohl kaum vorher registriert worden waren. Wie unschwer erkennbar ist, ist eine vorherige Registrierung von Werken, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, oft unmöglich. Erheblich eingeschränkt war damit zunächst das Erstveröffentlichungsrecht, d. h. das Recht, zu bestimmen, ob, wann und in welcher Form ein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.⁹² Freilich war dieses Recht nicht völlig inexistent: Der Autor, der sein Buch registrieren ließ, konnte theoretisch immer noch entscheiden, ob und wann er es drucken und verkaufen lassen wollte. In der Praxis wird das angesichts der hohen Registrierungskosten allerdings nicht vorgekommen sein. Anzunehmen ist, dass Werke im Allgemeinen nur registriert wurden, wenn sie auch verlegt wurden. Das dies Realität war, wird auch dadurch ersichtlich, dass auf dem Registrierungsformular ab 1944 sogar Angaben über den Verleger zu machen waren⁹³ und dass sich die Registrierungsgebühr nach dem Verkaufspreis berechnete.

Urheber, die ihr Werk nicht veröffentlichen wollten und keinen Gebrauch von ihren Verwertungsrechten machen wollten, verzichteten daher nicht nur auf ihr Erstveröffentlichungsrecht, sondern auch auf alle anderen Urheberpersönlichkeitsrechte, eingeschlossen das Veränderungs-, Kürzungs- und Namensnennungsrecht. Allerdings erlaubten die Gesetze auch nicht, dass ein anderer nicht registrierte Werke unter seinem Namen anmeldete; „unehrliche Angaben“ bei der Registrierung waren verboten und mit Geldbuße belegt.⁹⁴ Dennoch begrenzte das Registrierungssystem den Urheberrechtsschutz auf Werke, die ökonomisch genutzt werden sollten, zumal für den Schutz eine ökonomische Investition in Gestalt der Registrierungskosten getätigt werden musste.

⁸⁶ 著作物经注册给照者, 受本本律之保护。

⁸⁷ Jeweils § 1: [...] 依本法注册 [...].

⁸⁸ 内政部。

⁸⁹ QIN Ruijie (Fn. 57), S. 103, § 3: 雕刻模型等, 自不在此例。

⁹⁰ § 55 Nr. 1 Qing-Gesetz; § 15 Nr. 1 Ausführungsbestimmungen zum Beiyang-Gesetz; § 13 Nr. 1 Ausführungsbestimmungen zum GMD-Gesetz; § 8 Nr. 1 Ausführungsbestimmungen zur revidierten Fassung.

⁹¹ *Judikativ-Yuan* (Hrsg.) (Fn. 60), Beschluss des 3. Gemeinsamen Straf- und Zivilsenats des Obersten Gerichtshofs vom 18.04.1966 (最高法院 55 年度第 3 次民、刑庭总会会议决议 (五), 民国 55 年 04 月 18 日)。

⁹² Dazu *Manfred Reh binder* (Fn. 8), Rdnr. 395.

⁹³ Anhang 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum [revidierten] Urheberrechtsgesetz (Registrierungsformular).

⁹⁴ § 50 Qing-Gesetz, § 39 Beiyang-Gesetz, § 36 GMD- sowie § 33 revidiertes GMD-Gesetz: 呈报不实者 [...].

c. Registrierungssystem und Zensur

Die in der Literatur bisher weit verbreitete Ansicht ist, dass das Urheberrecht in der späten Qing- und Republikzeit (vor allem ab der GMD-Regierung) vornehmlich der Zensur gedient habe⁹⁵ bzw. durch „an unquestionable need to control the flow of ideas“⁹⁶ beeinflusst worden sei. Das erscheint unmittelbar einleuchtend, denn aus heutiger Sicht scheint ein solches Registrierungssystem keinen anderen Zweck zu haben, als die Verbreitung eines Werkes zu zensieren. Auch älteren europäischen Urheberrechtsgesetzen wie dem englischen Statute of Anne von 1710 wurde eine Zensurfunktion attestiert.⁹⁷ Für die chinesischen Gesetze ist eine solche Argumentation bei näherer Betrachtung jedoch auf mehrere Weise zweifelhaft, was nachfolgend näher dargelegt werden soll. (Keinesfalls soll jedoch die Existenz der Zensur angezweifelt oder relativiert werden; fraglich ist allein, ob diese durch die Registrierung für den Urheberrechtsschutz erreicht werden konnte und sollte.)

aa. „Überprüfung“ bei der Registrierung?

Zunächst muss klargestellt werden, dass die Registrierung eines Werks bei der Urheberrechtsbehörde nicht mit einer Druckerlaubnis gleichzusetzen war. Allerdings wird argumentiert, eine Zensur sei dem Registrierungssystem immanent: So habe die Regierung Kontrolle über die publizierten Werke erstrebt.⁹⁸

Das Qing-Gesetz sah zunächst – im Widerspruch zu diesem Gedanken – vor, dass jedes Werk

– unabhängig von seinem Inhalt – registriert werden sollte. Jedoch wird behauptet, zwischen den Zeilen des Gesetzestextes sei, analog zum ursprünglichen Gesetzesentwurf, eine Zensur angelegt. Der vom Innenministerium ausgearbeitete Entwurf des Urheberrechtsgesetzes sah vor, dass Werke von der Behörde des Innenministeriums nach einer Überprüfung⁹⁹ registriert werden konnten.¹⁰⁰ Im Parlament (Zizhengyuan) fand diese Einschränkung keine Zustimmung, was allerdings noch nicht impliziert, dass die Abgeordneten gegen eine Zensur stimmten. Man war der Ansicht, dass eine solche „Überprüfung“ von Druckwerken nicht im Urheberrecht, sondern stattdessen ordnungsrechtlich geregelt werden solle.¹⁰¹ So kommt auch QIN Ruijie in seinem Kommentar zu dem Schluss: „Im vorliegenden Gesetz wurden sowohl die Bestimmungen über die Überprüfung entfernt, und auch sonst gibt es keine Bestimmungen über Publikationsverbote und Pflichtverstöße. Daher kann man eine Verbindung der Intention des Entwurfs zum vorliegenden Gesetz nicht an den Haaren herbeiziehen und sagen, dass verschiedene Regelungen über das Urheberrecht implizit den Zweck beinhalten, Publikationen zu verbieten.“¹⁰² Dennoch konstatiert LI Mingshan in der bisher einzigen existierenden und vielfach rezensierten Monographie über die Geschichte des Urheberrechts vor Gründung der Volksrepublik, indem er sich auf eben diese Kommentarstelle beruft: „Da das ‚Urheberrechtsgesetz der Großen Qing‘ die Bestimmungen über die Überprüfung aus der ursprünglichen Version des ‚Entwurfs eines Urheberrechtsgesetzes‘ entfernt hat, kommt man angesichts der Situation, dass es keine anderen Bestimmungen über Publikationsverbote und Pflichtverstöße gibt, nicht umhin [!], eine Verbindung zum gegenwärtigen ‚Urheberrechtsgesetz der Großen Qing‘ an den Haaren herbeizuziehen. Deshalb beinhalten verschiedene Paragraphen des Urheberrechts in Wirklichkeit implizit den Zweck, Publikationen zu verbieten.“¹⁰³ „An den Haaren herbeigezogen“ scheint eher diese Interpretation des Kommentartexts, auf welche sich LI bei seiner Argumentation zur Zensur größtenteils beruft.

Fraglich bleibt aber trotzdem, warum ausgerechnet das Innenministerium, welches doch für

⁹⁵ CHEN Fuchu (陈福初), Hintergründe der Gesetzgebung und historische Bedeutung des „Urheberrechtsgesetzes der Großen Qing“ (《大清著作权律》的立法北京及历史意义), in: Jiangnan daxue xuebao (shehui kexue ban) (江汉大学学报(社会科学版)) 2008, Nr. 1, S. 75; JIN Mei (金眉)/ZHANG Zhongqiu (张中秋), Kommentar zur Gesetzgebungsgeschichte des chinesischen Urheberrechts (中国著作权立法史述论), in: Faxue pinglun (法学评论) 1994, Nr. 2, S. 81; LI Yufeng (李雨峰), Die chinesische Situation des Urheberrechts – eine historische Untersuchung (版权的中国语境——一种历史的考察), in: Xi'nan minzu daxue xuebao (renwen sheke ban) (西南民族大学学报(人文社科版)), Vol. 25 (2004), Nr. 3, S. 174; SUN Lu (孙露), Entschlüsselung der Geschichte des chinesischen Urheberrechts (中国版权历史的解读), Rezension zu LI Yufeng (李雨峰), Gesetze unter Gewehrläufen, Forschungen zur chinesischen Urheberrechtsgeschichte (枪口下的法律——中国版权史研究), in: Zhishi chanquan (知识产权) 2007, Nr. 6, S. 92; WANG Wenping (王文平), Der Verlauf des modernen chinesischen Urheberrechts (近代中国著作权法的轨迹), in: Lanzhou jiaotong daxue xuebao (兰州交通大学学报), Vol. 27 (2008), Nr. 5, S. 24; YAO Xiulan (Fn. 7), S. 39-40; YU He (Fn. 42), S. 18; ZHANG Xiaolin (张小林), Ein Versuch, die Mängel des „Urheberrechtsgesetzes der Großen Qing“ zu analysieren (试析《大清著作权律》的缺陷), in: Caizhi (才智) 2008, Nr. 9, S. 30.

⁹⁶ William Alford (Fn. 4), S. 55, vgl. auch schon S. 51.

⁹⁷ Vgl. nur Lyman Ray Patterson, Copyright in Historical Perspective, Nashville/TN 1968, S. 143.

⁹⁸ LI Mingshan (Fn. 15), S. 121, 124; so übernommen von MA Honglin (马洪林), Eine Pionierarbeit der Erforschung der Geschichte des modernen Urheberrechts Chinas (近代中国版权史研究的拓荒之作), Rezension zu LI Mingshan (李明山) (Hrsg.), Geschichte des modernen Urheberrechts Chinas (中国近代版权史), in: Tansuo yu zhengming (探索与争鸣) 2004, Nr. 12, S. 52.

⁹⁹ Chinesisch: 检定.

¹⁰⁰ QIN Ruijie (Fn. 57), S. 101, 103.

¹⁰¹ Vgl. QIN Ruijie (Fn. 57), S. 101.

¹⁰² QIN Ruijie (Fn. 57), S. 101: 本律既消除草案检定之条文, 又别无发行禁止及违反责任的规定, 则固不得以草案之意旨, 牵附于本律, 而谓著作权之规定各条, 实隐含出版取缔之目的也.

¹⁰³ LI Mingshan (Fn. 15), S. 121: 《著作权律》既然删除了草案原文中的有关著作检定的规定, 在没有其它的对于禁止发行及违反责任的规定情况下, 《著作权律草案》中“防制禁限”的原意旨, 便不得不 [sic!] 牵强附会于现今的《大清著作权律》之中了。所以说, 著作权规定的各项条款, 实际上隐含了出版取缔的目的.

die „öffentliche Sicherheit“ und damit auch für Buchverbote zuständig war, die Zuständigkeit für die Registrierung erhielt. QIN Ruijie erklärt das wiederum damit, dass ursprünglich im Gesetzentwurf eine „Überprüfung“ vorgesehen war und es deshalb ökonomisch gewesen wäre, Überprüfung und Registrierung an einer Stelle zu konzentrieren. Bei der Streichung des Wortes „Überprüfung“ wurde die zuständige Behörde nicht mehr geändert. Zudem sei auch in Japan die Registrierung im Innenministerium¹⁰⁴ vorgesehen.¹⁰⁵

bb. Missbrauch des Registrierungssystems?

Mit diesen Argumenten ist freilich noch nicht gesagt, dass die Registrierungsbestimmungen entgegen dem Willen des ursprünglichen Gesetzgebers nicht zur Kontrolle von Werkinhalten missbraucht wurden.¹⁰⁶ Es erscheint jedenfalls nicht unwahrscheinlich, dass die Behörde des Innenministeriums bei der Registrierung die betreffenden Texte gelesen und daraufhin die Zensur veranlasst hat. Für eine solche Zensur vor Erscheinen des Werkes in der Öffentlichkeit auf diesem Wege bestand allerdings überhaupt kein Bedarf.

Seit der späten Qing-Zeit existierten verschiedene Gesetze, die es den Polizeibehörden ermöglichten, Veröffentlichungen zu verbieten. Das „Spezielle Gesetz der Großen Qing für Druckerzeugnisse“¹⁰⁷ von 1906 verpflichtete Drucker zunächst, sich registrieren zu lassen; Drucken ohne Druckerlaubnis war illegal (2. Abschnitt, Ziffer 1). Außerdem stellte das Gesetz die Pflicht auf, von jedem gedruckten Werk zwei Exemplare bei der örtlichen Polizeibehörde¹⁰⁸ abzugeben, von welchen eines bei dieser vor Ort aufbewahrt werden und das andere zur „Druckregistrierungshauptbehörde“¹⁰⁹ in Beijing weitergeleitet werden musste (2. Abschnitt, Ziffer 9 Abs. 1). Zu beachten ist, dass diese Exemplare zusätzlich zur Urheberrechtsregistrierung, im Regelfall von verschiedenen Personen und auch bei verschiedenen Behörden abgegeben werden mussten. Hielt sich der Buchdrucker nicht an diese Bestimmungen, so drohte eine Geldstrafe von bis zu 50 Silberdollar und/oder eine Gefängnisstrafe von bis zu einem Monat; bei Wiederholungshandlungen sollte die Strafe mit der Anzahl

der begangenen Gesetzesverstöße multipliziert werden (2. Abschnitt, Ziffer 9 Abs. 2, Ziffer 10).

Knapp zwei Jahre später trat darüber hinaus das schon erwähnte Zeitungsgesetz der Großen Qing in Kraft, welches regelte, dass Tageszeitungen spätestens um zwölf Uhr Mitternacht, Wochen-, Zehntages-, Monatszeitschriften usw. um zwölf Uhr Mittag vor dem Tag des Erscheinens zur Kontrolle zur örtlichen Polizeidienststelle zu bringen waren (§ 7). Schulbücher mussten ab 1912 gemäß der „Verordnung über die Überprüfung und Billigung von Lehrbüchern“¹¹⁰ vor dem Erscheinen dem Erziehungsministerium zur Überprüfung vorgelegt werden; sie durften erst nach Erteilung der Erlaubnis herausgegeben werden (§§ 1, 4 Abs. 1).

Ab 1914 regelte das Verlagsgesetz der Beiyang-Regierung,¹¹¹ dass alle publizierten Bücher vor Erscheinen bei der zuständigen Polizeibehörde registriert werden mussten. Wiederum waren zwei Exemplare abzugeben, von denen eines für die Polizeibehörde und eines für das Innenministerium bestimmt war (§ 4). Ausnahmen galten u. a. für Produktwerbung, Vereinssatzungen, Fotos, Ausweise und andere triviale Drucksachen (§ 10). Die Registrierung sollte, abgesehen von Druckwerken, die nicht zum Verkauf bestimmt waren, gemäß § 5 des Gesetzes von Verleger und Autor gemeinsam durchgeführt werden, der Name des Autors musste mit angegeben werden. Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht war mit fünf bis 50 Silberdollar bußgeldbewehrt, § 14. Für Zeitungen galten ähnliche Bestimmungen wie in der Qing-Zeit.

Am 17.2.1930 verkündete der Judikativ-Yuan, dass der Oberste Gerichtshof das Beiyang-Verlagsgesetz für aufgehoben und nicht weiter anwendbar erklärt hatte.¹¹² Darauf wurde noch im Dezember desselben Jahres ein neues Verlagsgesetz erlassen, dessen Bestimmungen strenger als die des alten Gesetzes waren. Auch nach diesem Gesetz mussten zwei Exemplare von Büchern zur Kontrolle abgegeben werden; von Werken, die das GMD-Parteiprogramm oder Parteiangelegenheiten betrafen, musste zusätzlich ein Exemplar an die zentrale Propagandaabteilung geschickt werden (§§ 13, 15 des GMD-Verlagsgesetzes von 1931).¹¹³ Gleiches galt für Zeitungen und Zeitschriften, wobei bei Partei-bezug ein viertes Exemplar an das regionale Partei-

¹⁰⁴ 内务省 (Naimush).

¹⁰⁵ QIN Ruijie (Fn. 57), S. 103.

¹⁰⁶ So LU Jian (陆剑), Über die Entstehung von Urheberrechtsgesetzestexten Ende der Qing und ihre kulturellen Grundlagen (论清末版权法律文本的出现及其文化基础), <http://www.chinavalue.net/Article/Archive/2005/11/9/13466.html> (eingesehen am 10.07.2009), Kap. 1, 2. Abschnitt a. E.

¹⁰⁷ 大清印刷物件专律, in: LIU Zhemin (Fn. 26), S. 2-8.

¹⁰⁸ Chinesisch: 巡警衙门.

¹⁰⁹ Chinesisch: 印刷注册总局.

¹¹⁰ 审定教科书用图书规程, in: LIU Zhemin (Fn. 26), S. 68-69.

¹¹¹ 北洋政府出版法, in: LIU Zhemin (Fn. 26), S. 64-56.

¹¹² Judikativ-Yuan (司法院), Auslegung, dass das alte Verlagsgesetz bereits aufgehoben und nicht mehr anwendbar ist (解释旧出版法已经废止不能援用), in: LIU Zhemin (Fn. 26), S. 102-103: 兹据最高法院拟具解答案呈核前来, 内开出版法已经废止, 不能援用等语.

¹¹³ 国民政府出版法 (1931), in: LIU Zhemin (Fn. 26), S. 104-109.

komitee ging, § 13. Die Fassung von 1937¹¹⁴ enthält ähnliche Bestimmungen in §§ 15 und 18.

Damit war bereits ein Zensursystem eingerichtet, sodass es aus diesem Gesichtspunkt eigentlich keinen Sinn mehr ergab, das Registrierungssystem des Urheberrechts zu Kontrollzwecken zu nutzen. Eine Möglichkeit dafür hätte immerhin bestanden, wenn sich das Druck- und das Zeitungsgesetz und später die Verlagsgesetze als nicht wirkungsvoll erwiesen hätten, also wenn die Werke trotz der ordnungsrechtlichen Vorschriften nicht zur Kontrolle vorgelegt worden wären. Die Straf- und Bußgeldandrohungen sorgten allerdings durch ihre Abschreckungswirkung wahrscheinlich auch eher dafür, diese Gesetze einzuhalten, als der in Aussicht gestellte Schutz vor Nachdruck. Mit anderen Worten: Da die Registrierung für den Urheberrechtsschutz freiwillig erfolgte, erscheint es unwahrscheinlich, dass Registrierungsunwillige, die ein Publikationsverbot fürchteten, durch den angebotenen Urheberrechtsschutz zur Vorlage des Werkes bei einer staatlichen Stelle animiert werden konnten. Der Raubdruck einer politischen Kampfschrift ist im Dienste einer schnelleren Verbreitung vom Autor unter Umständen sogar erwünscht.

Die andere Möglichkeit ist, dass eine zweifache Kontrolle ein erhöhtes Maß an Zensur mit sich gebracht haben könnte. Aber auch dafür finden sich keine Anhaltspunkte. Das Zensursystem war an sich umfassend und sah selbst bereits eine mehrfache Kontrolle durch verschiedene Behörden vor. Auch wenn bei der Registrierung der Name des Autors angegeben werden musste, lässt sich aus zwei Gründen nicht von einer Zensurmaßnahme sprechen.¹¹⁵ Denn zum einen war die Registrierung für das Urheberrecht nicht obligatorisch, sie diente allein dazu, ein Monopolrecht an einem Werk zu begründen. Auch wenn eine Urheberrechtsregistrierung nicht erforderlich gewesen wäre, hätte der Urheber seinen Namen offenbaren müssen, wenn er sein Recht vor Gericht geltend machen wollte. Zum anderen musste der Name des Verfassers ohnehin laut Pressegesetz der Polizeibehörde preisgegeben werden. Es lässt sich damit abschließend festhalten, dass ein zusätzliches Registrierungssystem für Zensurzwecke unnötig war.

cc. Implizite Zensur durch Versagung des Urheberrechtsschutzes?

Ab 1915 bestimmte das Gesetz, dass Werke, deren Publikation gemäß dem Verlagsgesetz verboten war, keinen Urheberrechtsschutz genießen durften (§ 24 Beiyang-Gesetz). Das GMD-Gesetz

von 1928 sah vor, dass die Registrierung von Werken, die „1. offensichtlich gegen das Parteiprogramm verstoßen oder 2. deren Veröffentlichung gemäß anderen Gesetzen verboten ist“ verweigert werden musste.¹¹⁶ Schulbücher wurden nur registriert, wenn bereits eine Überprüfung durch das Erziehungsministerium erfolgt war (§ 2 Satz 2 GMD-Gesetz). Die revidierte Fassung des Gesetzes bestimmte gar, dass Registrierungen nur noch dann vorzunehmen waren, wenn bereits eine Druckerlaubnis vorlag (revidierter § 2 Satz 2). Besonders die Vorschrift, dass Werke, die gegen das GMD-Programm verstießen, nicht urheberrechtsfähig waren, ist als Instrument der Gedankenkontrolle¹¹⁷ in den Fokus der Kritik der volksrepublikanischen Literatur geraten.¹¹⁸

Doch diese Argumentation beruht auf einem Trugschluss, denn die Bestimmungen in den Urheberrechtsgesetzen gingen nicht darüber hinaus, Werken keinen Urheberrechtsschutz zu gewähren, die nicht ohnehin schon verboten waren. So war gemäß § 11 des Verlagsgesetzes von 1914 u. a. die Publikation von Büchern verboten, die „1. das politische System durcheinanderbringen, 2. die öffentliche Sicherheit gefährden, 3. die Sitten verderben“.¹¹⁹ Ab 1927 galt eine Verordnung, nach der alle Werke, die gegen Parteidoktrin, -programm, -politikrichtlinien oder -beschlüsse gerichtet waren oder diesen zuwiderliefen, verboten werden sollten.¹²⁰ § 19 des neuen Verlagsgesetzes von 1931 statuierte ein Verbot für Werke, die „1. versuchen, die GMD oder die drei Volksprinzipien zu zerstören, 2. die versuchen, die Nationalregierung zu stürzen oder die Interessen der Republik China zu verletzen“ usw.¹²¹ Ein Verstoß dagegen konnte mit Geldstrafe von bis zu 1000 Silberdollar, kurzer Freiheitsstrafe oder (längerer) Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht war (§ 35 GMD-Verlagsgesetz von 1931).

Die Verweigerung der Registrierung für solche verbotenen Werke musste aus Sicht des Gesetzgebers nur konsequent erscheinen. Denn wenn die Veröffentlichung niemandem erlaubt ist, benötigt ein Werk auch keinen Monopolrechtsschutz.

¹¹⁶ § 22 GMD-Gesetz: 内政部于著作物呈请注册时, 发现其有下列事情之一者, 得拒绝注册: 一、显违党义者; 二、其它经法律规定禁止发行者。

¹¹⁷ Chinesisch: 思想控制。

¹¹⁸ CHEN Fuchu (Fn. 95), S. 75; JIN Mei/ZHANG Zhongqiu (Fn. 94), S. 81; LI Mingshan (Fn. 15), S. 169, 176; LI Yufeng (Fn. 95), S. 174; WANG Wenping (Fn. 95), S. 24; YAO Xiulan (Fn. 7), S. 39 YU He (Fn. 42), S. 18.

¹¹⁹ [...] 一、淆乱政体者; 二、妨害治安者; 三、败坏风俗者 [...].

¹²⁰ § 5 der Verordnung zur Überprüfung von Propagandamaterial (宣传品审查条例), in: LIU Zhemin (Fn. 26), S. 207-209: 凡含有下列性质之宣传品为反动宣传品: [葡三、反对或违背本党主义、政纲、政策及决议案者 [...]。? : 各种宣传品经审查后之处立法如下: [...]三、反动者查禁[...]之。

¹²¹ [...] 一、意图破坏中国国民党或三民主义者; 二、意图颠覆国民政府或损害中华民国利益者 [...].

¹¹⁴ 国民政府出版法 (1937), in: LIU Zhemin (Fn. 26), S. 134-141.

¹¹⁵ Mit diesem Argument aber LI Yufeng (Fn. 95), S. 174.

Würde der Staat die Registrierung für das Urheberrecht gewähren, auf der anderen Seite aber die Veröffentlichung unter Gefängnisstrafe stellen, würde er sich in einen Widerspruch zu sich selbst setzen. Aus dieser Logik heraus ist es auch selbstverständlich, die Registrierung nur zu erteilen, wenn die Druckerlaubnis bereits vorlag, wie es im revidierten Gesetz von 1944 der Fall war. Mag diese Argumentation im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte angreifbar sein, so wird doch deutlich, dass das Urheberrecht ab 1915 nur innerhalb der Grenzen des ohnehin Erlaubten gewährleistet war. Die Bedeutung einer solchen Versagung der Registrierung ist denkbar gering; sie verhinderte lediglich, dass Urheber verbotener Werke Gewinne aus ebenfalls verbotenen Nachdrucken als Schadensersatz geltend machen konnten. Eine zusätzliche Zensur schufen die Gesetze jedoch nicht. Sie konnten nicht einmal dazu führen, politisch genehme Publikationen besonders zu fördern, da neutrale Werke ebenso geschützt waren.

Die harsche Kritik an der Bestimmung in § 22 GMD-Gesetz erinnert nicht zuletzt an das Chengyu „die Vergangenheit benutzen, um die Gegenwart zu kritisieren“.¹²² Denn auch im heutigen Urheberrechtsgesetz der VR China¹²³ findet sich eine fast gleiche Bestimmung: Nach § 4 Abs. 1 genießt ein Werk kein Urheberrecht, wenn es unter ein gesetzliches Publikations- oder Verbreitungsverbot fällt.¹²⁴ Ein solches Verbot umfasst, wenn auch in der Literatur Pornographie besonders hervorgehoben wird,¹²⁵ u. a. auch „reaktionäre“ Werke¹²⁶ bzw. Werke, die gegen in der Verfassung festgesetzte grundlegende Prinzipien¹²⁷ oder die öffentliche Ordnung¹²⁸ gerichtet sind. Dennoch wird kaum davon gesprochen, dass das volksrepublikanische Urheberrecht dazu diene, die Verbreitung von Ideen zu beschränken.¹²⁹

d. Rechtsvergleichende Aspekte

Divergierende Beurteilungen des Registrierungssystems gehen oft auf mangelnde Kenntnisse anderer Rechtsordnungen der damaligen Zeit zurück. So geht Alford offenbar davon aus, in Deutschland habe wie in Japan ein Registrierungssystem bestanden. Über das Urheberrechtsgesetz von 1928 schreibt Alford: „Borrowing heavily from the German example, as filtered through the Japanese, this law provided that authors were entitled on registration with the Ministry of Internal Affairs to protection for books, music [etc].“¹³⁰ Diese Stelle zitierend geht auch Feder von einem Registrierungssystem im deutschen Recht aus.¹³¹ Doch kannte kein deutsches Urheberrechtsgesetz eine solche Registrierung als grundsätzliche Rechtsschutzvoraussetzung.¹³²

Auf der anderen Seite wird angenommen, aufgrund der Mitgliedschaft Japans in der Berner Übereinkunft habe eine Registrierungsobliegenheit auch im japanischen Gesetz von 1899 nicht bestanden.¹³³ Dies zeige, dass das Urheberrecht bei seiner „Verpflanzung“ nach China eine grundlegende Veränderung erfahren habe.¹³⁴ Tatsächlich trat Japan im Zuge der Neufassung seines Urheberrechtsgesetzes 1899 der Berner Union bei.¹³⁵ Der Beamte, der mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes betraut war, MIZUNO Rentaro, behauptete zwar, dass er sich das deutsche und das belgische Gesetz zum Vorbild genommen habe; von diesen unterschied sich das japanische Gesetz aber doch deutlich.¹³⁶ Der ursprüngliche Vertragstext der Berner Übereinkunft von 1886¹³⁷ bestimmte in Art. 2 Abs. 2 nur, dass die Mitgliedsstaaten ausländischen Werken Rechtsschutz gewähren mussten, wenn die „Bedingungen und Förmlichkeiten“ des

¹²² Chinesisch: 以古非今.

¹²³ 中华人民共和国著作权法 vom 07.09.1990, in: Handbuch häufig gebrauchter Gesetze für Bürger (公民常用法律手册), 9. Aufl., Beijing 2007, S. 240-254; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 27.10.2001/1.

¹²⁴ § 4 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes der VR China lautet: 依法禁止出版、传播的作品, 不受本法保护.

¹²⁵ Chen Xueping (陈雪平)/YU Wenge(于文阁), Überdenken des § 4 des chinesischen Urheberrechtsgesetzes und Revisionsvorschlag (对我国《著作权法》的再认识及修正建议), in: Daqing gaodeng zhuanke xuexiao xuebao (大庆高等专科学校学报), Vol. 23 (2003), Nr. 1, S. 36-37; ZHENG/Pendleton (Fn. 17), S. 80-81.

¹²⁶ HU Kangsheng (½Žòµ...Ž) (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrechtsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国著作权法释义), http://www.npc.gov.cn/npc/flsyywd/minshang/node_2200.htm (eingesehen am 13.07.2009), § 4: 反动作品.

¹²⁷ WANG Hongyan (王鸿雁) Kommentar zum Urheberrechtsgesetz (著作权法释义), <http://www.chinalawedu.com/news/21603/21608/2006/7/xi28293453411027600227864-0.htm> (eingesehen am 13.07.2009), § 4.

¹²⁸ ZHENG/Pendleton (Fn. 17), S. 81: „contrary to public order.“

¹²⁹ Einzig und wie oben dargelegt in der Argumentation unschlüssig William Alford (Fn. 4), S. 79.

¹³⁰ William Alford (Fn. 4), S. 50.

¹³¹ Gregory Feder (Fn. 2), S. 234-235.

¹³² Vgl. §§ 1-10 LUG („Voraussetzungen des Schutzes“) sowie die Begründung des Entwurfs des LUG (Fn. 63), S. 120, für das 1871 vom Deutschen Reich übernommenen Urheberrechtsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1870.

¹³³ LI Yufeng (Fn. 95), S. 174 sowie unabhängig von ihm YAN Yuqin (严裕钦), Rück- und Ausblick auf das Rechtssystem Taiwans - Urheberrecht (Teil 3) (台湾法制之回顾与前瞻——著作权法(三)), http://www.lawtw.com/article.php?template=article_content&area=free_browse&parent_path=,1,561,&job_id=57987&article_category_id=1567&article_id=28001 (eingesehen am 14.07.2009), sowie ZHANG Xiaolin (Fn. 95), S. 30.

¹³⁴ LI Yufeng (Fn. 95), S. 174: 而这一制度移植至中国却发生了根本性的变化.

¹³⁵ Masaakira KATSUMOTO, Das neue japanische Urheberrechtsgesetz, Wien 1975, S. 13; Fumio SAKKA (Fn. 64), Part 2, Chap. 3, Sec. 1.

¹³⁶ Peter Ganea, Copyright Law, in: Wilhelm Röhl (Hrsg.), History of Law in Japan since 1868, Leiden 2005, S. 503.

¹³⁷ Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, Urfassung der Berner Übereinkunft in deutscher Sprache, abgedruckt in: Heinz Püschel (Hrsg.), 100 Jahre Berner Union. Gedanken, Dokumente, Erinnerungen, Leipzig 1986, S. 125-131, erste Veröffentlichung in: Reichsgesetzblatt 1887, S. 493-516.

Ursprungslandes des Werks eingehalten wurden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Erfassung des Vertrages den Mitgliedsstaaten Formvorschriften zur Erlangung des Urheberrechts nicht untersagte. So findet sich auch in § 15 des japanischen Urheberrechtsgesetzes von 1899 eine Bestimmung, die eine Registrierung als Schutzvoraussetzung vorsah. Erst die Revidierte Berner Übereinkunft von 1908 bestimmte in ihrem Art. 4 Abs. 2, dass ein Werk in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Ursprungsland ohne Formvoraussetzungen geschützt wurde.¹³⁸ Auch diese Bestimmung galt also nicht für den Schutz eines Werks in seinem Ursprungsland. Japan glich allerdings sein innerstaatliches Recht am 14.06.1910 an die Übereinkunft an, sodass die Registrierung ab diesem Datum auch für japanische Werke nicht mehr obligatorisch war.¹³⁹ Das Minzhengbu, das bereits 1907 mit dem Entwurf des Qing-Gesetzes beauftragt war, hatte somit noch die alte japanische Regelung vor Augen. Es lässt sich somit nicht argumentieren, das System sei einzig ein Überbleibsel des alten Privilegiensystems ohne ausländisches Vorbild. Wird ein solches System heute kaum mehr angewandt, war die Registrierung in einigen Ländern doch bis ins 20. Jahrhundert Schutzvoraussetzung.

In den USA beispielsweise war bis zum Inkrafttreten des neuen Copyright Act 1978 eine Registrierung veröffentlichter Werke beim „Copyright Office“ bei der Library of Congress Prozessvoraussetzung, d. h. es bestand Urheberrechtsschutz, der ohne Registrierung vor Gericht jedoch nicht durchgesetzt werden konnte. Dies bestimmten Sec. 3 des Copyright Act von 1790¹⁴⁰ und Sec. 12 des Copyright Act von 1909.¹⁴¹ Auch nach heutigem amerikanischen Recht ist eine Registrierung veröffentlichter Werke Voraussetzung für die Geltendmachung bestimmter Schadensersatzforderungen (§ 411 Copyright Law). Im Unterschied zum chinesischen Recht galt und gilt die Registrierung jedoch auch rückwirkend. Somit konnte ein Rechtsverletzer auch dann erfolgreich verklagt werden, wenn er das Urheberrecht nur vor der Registrierung des Werks verletzt hatte. Außerdem bestand, wie oben (II. 2. c.) bereits erwähnt, ein Erstveröffentlichungsrecht durch common law.

e. Schlussfolgerungen

Zweifellos existierte in der ersten Hälfte eine Zensur, die unter der GMD-Regierung besonders

effektiv war¹⁴² und die freie Meinungsäußerung stark einschränkte. Das Urheberrecht trug dazu jedoch nicht bei. Es regelte nicht, was verboten war und was nicht, sondern nur, wie der Schutz von an sich erlaubten Werken ausgestaltet war. Die Registrierung des Urheberrechts bezweckte damit lediglich die Publizität des Urheberrechts.¹⁴³ So war auch in den Ausführungsbestimmungen zum GMD-Gesetz geregelt, dass neuerteilte Urheberrechte vom Innenministerium in Regierungsamtblatt¹⁴⁴ bekannt gemacht werden mussten, § 7 Abs. 1. Eine gewisse Nähe zum ursprünglichen Privilegiensystem ist jedoch unverkennbar.

Die Frage, ob ein Werk Urheberrechtsschutz genoss oder nicht, stellte sich also nicht erst wie heute, wenn es tatsächlich zu einem Prozess kam, sondern schon früher bei der Registrierung. Dass dieses System ineffizient war, zeigt sich spätestens an dieser Stelle: Der Antrag auf Registrierung machte eine Entscheidung jedes Zweifelsfalles nötig und verbrauchte daher wesentlich mehr Ressourcen, als wenn die Entscheidung nur dann vom Gericht gefällt wurde, wenn sie im Prozess relevant wurde. Im Gegensatz zu Japan trat China während der Republikzeit der Berner Übereinkunft freilich nie bei, es gab also keinen Anstoß von außen, der zu einer Reform dieses Systems nötigte. Auch innenpolitisch fehlte es an einer solchen treibenden Kraft: Die Verlage in den Großstädten, die mit den Buchhandelskassen eine Lobby gehabt hätten, konnten mit dem Registrierungssystem recht gut leben. In einer Petition der Shanghaier Buchhandelskassen aus dem Jahre 1922 mit mehreren (kleineren) Verbesserungswünschen am Urheberrechtsgesetz, z. B. der Verlängerung der Verjährungsfristen, wird das Registrierungssystem an sich nicht kritisiert. Es wird nur vorgeschlagen, nach der Registrierung das betreffende Werk auch rückwirkend unter Schutz zu stellen, damit auch Schadensersatz für Nachdrucke vor der Registrierung verlangt werden konnte. Der Vorschlag lief auf die Registrierung als Klagevoraussetzung ähnlich wie im damaligen amerikanischen Recht hinaus; Ziel war es, Urheber aus entlegenen Gebieten besser zu schützen, wenn diese ihre Werke aus Unwissenheit oder wegen langer Wege nicht sofort bei der Urheberrechtsbehörde registrieren ließen und in dieser Zeit Raubdrucke angefertigt wurden. Auch für die

¹⁴² Vgl. dazu *Xiaoqun XU*, *Chinese Professionals and the Republican State, The Rise of Professional Associations in Shanghai, 1912-1937*, Cambridge 2001, S. 105.

¹⁴³ So auch bereits Buchhandelskassen Shanghai (上海书业商会), *Petition betreffs einer Revision des Urheberrechtsgesetzes (关于修正著作权法之请愿书)*, in: *ZHOU Lin/LI Mingshan* (Hrsg.) (Fn. 7), S. 164: „Die Bedeutung der Registrierung liegt darin, das Urheberrecht nachzuweisen; sie erfüllt keinen anderen Zweck.“ (注册之意, 乃在确实著作权之证明, 非属别一目的。)

¹⁴⁴ 政府公报.

¹³⁸ *Heinz Püschel* (Hrsg.) (Fn. 137), S. 50-51.

¹³⁹ *Fumio SAKKA* (Fn. 64), Part 2, Chap. 3, Sec. 2.

¹⁴⁰ <http://www.copyright.gov/history/1790act.pdf> (eingesehen am 17.07.2009).

¹⁴¹ <http://www.copyright.gov/history/1909act.pdf> (eingesehen am 17.07.2009).

Gilde war klar: „Die Händler sitzen in Großstädten, sie haben verhältnismäßig guten Zugang zu Informationen und können das [die Registrierung als Voraussetzung] noch klar wissen; es ist doch unwahrscheinlich, dass sie unerwartete Schäden dieser Art erleiden.“¹⁴⁵

4. Urheberrechtsschutz von ausländischen Werken

a. Regelungen in den Gesetzen und bilateralen Verträgen

In den verschiedenen Urheberrechtsgesetzen finden sich keine Regelungen, ob auch Ausländer ihre Werke registrieren lassen und damit Urheberrechtsschutz genießen konnten. Für das Qing-Gesetz wurde daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass ausländische Werke kein gesetzliches Urheberrecht beanspruchen durften, zumal zivilrechtlich noch nicht festgelegt worden sei, inwieweit Ausländern überhaupt Privatrechte zustünden.¹⁴⁶ Denn zu diesem Zeitpunkt unterstanden westliche Ausländer lediglich ihrer eigenen Konsulargerichtsbarkeit.

Die Regelung des Qing-Gesetzes wurde allerdings durch zwei „ungleiche“ Verträge zwischen China und den USA bzw. Japan wieder aufgebrochen. Im Treaty for the Extension of the Commercial Relations¹⁴⁷ zwischen China und den USA war schon 1903 festgelegt worden, dass diejenigen amerikanischen Bücher, Karten, Drucke oder Gravuren Urheberrechtsschutz genießen sollten, die speziell für den chinesischen Gebrauch bestimmt waren („especially prepared for the use and education of the Chinese people“); ebenfalls geschützt werden sollten Übersetzungen amerikanischer Werke ins Chinesische. Die Schutzdauer betrug zehn Jahre ab Registrierung bei der chinesischen Regierung, ausgenommen waren solche Werke, die „die öffentliche Sicherheit Chinas beeinträchtigen“.¹⁴⁸ Im Gegenzug gewährten die USA Werken chinesischer Staatsangehöriger ebenfalls Urheberrechtsschutz, der den amerikanischen Bestimmungen unterlag, d. h. es war ebenfalls eine Registrierung sowie die Hinterlegung von Exemplaren erforderlich, und die Schutzdauer betrug 28 Jahre, verlängerbar um weitere 28 Jahre.

Der Vertrag mit Japan,¹⁴⁹ ebenfalls aus dem Jahre 1903, sah eine ähnliche Regelung vor: Alle Bücher, Land- und Seekarten japanischer „Untertanen“¹⁵⁰ sollten Schutz genießen, wenn sie 1. auf Chinesisch verfasst wurden und 2. speziell für Chinesen vorgesehen waren.¹⁵¹ Die Schutzdauer betrug ebenfalls zehn Jahre, ausgeschlossen waren die öffentliche Sicherheit gefährdende Schriften, und Japan gewährte chinesischen Werken nach örtlicher Registrierung ebenfalls Schutz. Weiterhin wurde vereinbart, dass die chinesische Regierung Registrierungsbehörden für diese Werke einrichten solle. Aufgrund der Meistbegünstigungsklausel, die viele europäische Staaten in ihren Verträgen mit China verankert hatten, galten diese Regelungen ebenfalls für die Werke von Autoren dieser Länder.¹⁵² Zumindest bis 1941 wurden die in den beiden Verträgen geschlossenen Regelungen nicht wesentlich verändert oder neue Verträge mit anderen Ländern abgeschlossen.¹⁵³

Die Vereinbarung umfasste allerdings nur den Schutz von Büchern und Karten; Bilder, Fotos, Musiknoten u. a. wurden nicht umfasst, diese waren ökonomisch unbedeutend. Zweitens war der Schutzbereich dieser Verträge stark eingeschränkt und praktisch wertlos,¹⁵⁴ da der Schutz explizit nicht literarische und sonstige Werke einschloss, die eben nicht nur für die Nutzung durch Chinesen bestimmt war. Übersetzungen von ausländischen Werken waren damit erlaubt, was im Fall des chinesisch-amerikanischen Vertrags sogar ausdrücklich festgehalten wurde: „It is understood that Chinese subjects shall be at liberty to make, print and sell original translations [...]“.¹⁵⁵ Der Nachdruck von Werken von Ausländern war durch diese Vertragsklausel allerhöchstens dann verboten, wenn der Inhalt ausschließlich für den chinesischen Markt bestimmt war. Solche Bücher (beispielsweise von Missionaren oder Sinologen)

¹⁴⁹ Art. 5 des „Supplementary Treaty of Commerce and Navigation“, chinesisch: 中日通商行船续约. Chinesischer Text abgedruckt in *ZHOU Lin/LI Mingshan* (Hrsg.) (Fn. 7), S. 80-81; englischer Text u. a. in *Rudolf Löwenthal* (Fn. 12), S. 156 m. w. N.

¹⁵⁰ Chinesisch/Japanisch: 臣民.

¹⁵¹ Chinesisch: 特为中国人备用.

¹⁵² Vgl. *Norwood Allman*, Handbook on the Protection of Trade-Marks, Patents, Copyrights, and Trade-Names in China. Shanghai 1924, Reprint San Francisco 1975, S. 105. Zu diesen Ländern zählte auch Deutschland mit dem Vertrag von Tianjin, der allerdings nach dem Friedensvertrag von Versailles von China nicht mehr anerkannt wurde. Mit der Deutsch-Chinesischen Vereinbarung über die Wiederherstellung des Friedenszustandes vom 20.05.1921 verzichtete auch Deutschland offiziell auf seine Sonderrechte, vgl. *Bettina Ruhe*, Gewährleistung und Grenzen von Eigentum in der VR China, Berlin 2007, S. 54-55.

¹⁵³ *Rudolf Löwenthal* (Fn. 12), S. 155. Erst 1946 wurde mit den USA ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen, der für amerikanische Werke die gleichen Schutzrechte vorsah wie für inländische chinesische. Vgl. *LI Mingshan* (Fn. 15), S. 184-186, der diesen Vertrag scharf kritisiert.

¹⁵⁴ So auch *Rudolf Löwenthal* (Fn. 12), S. 155.

¹⁵⁵ Art. 11 des Treaty for the Extension of the Commercial Relations. Chinesisch: 可听华人任便自行翻译华文刊印售卖.

¹⁴⁵ Buchhandels-gilde Shanghai (Fn. 143), S. 164: 商等居都会之地, 耳目较灵, 尚能明了, 可不至受此等之意外损失.

¹⁴⁶ *QIN Ruijie* (Fn. 57), S. 102: 外国人得享有一切私权与否, 亦尚无法律可援.

¹⁴⁷ Art. 11. Chinesisch: 中美续议通商行船条约. Englischer Text vgl. *Rudolf Löwenthal* (Fn. 12), S. 155, mit Nachweisen; chinesischer Text in *ZHOU Lin/LI Mingshan* (Hrsg.) (Fn. 7), S. 80, erste Veröffentlichung in: Verträge des Guangxu-Kaisers (光緒条约), Bd. 18, 1903.

¹⁴⁸ Chinesisch: 有碍中国治安者.

wurden im Allgemeinen in China verlegt; von Büchern, die im Ausland gedruckt wurden, existierte meist keine spezielle Edition für China, da sich eine solche finanziell nicht lohnte.¹⁵⁶ Der bei weitem größte Teil der ausländischen Werke war somit durch die Verträge nicht geschützt.

1928 wurde in den Ausführungsbestimmungen zum GMD-Gesetz festgelegt, dass Ausländer einen zehnjährigen Urheberrechtsschutz beantragen konnten, wenn Werke chinesische Staatsangehöriger im Herkunftsstaat des Ausländers Schutz genossen und – wiederum – das betreffende Werk ausschließlich zur Nutzung durch Chinesen bestimmt war (§ 14). Angesichts der noch bestehenden Meistbegünstigungsklausel und der relativen ökonomischen Wertlosigkeit dieser Klausel war es konsequent, diese Regel auch im innerstaatlichen Recht festzuschreiben. In den Ausführungsbestimmungen der revidierten Version von 1944 wurde die Regelung beibehalten (§ 10), jedoch kam wegen amerikanischer Einwände¹⁵⁷ die Beschränkung auf zehn Jahre dagegen nicht mehr vor, woraus folgt, dass die Schutzdauer ebenso lang bemessen wurde wie für chinesische Werke (s. o.). Allerdings galt der Schutz weiterhin nur für Werke, die eigens für Chinesen vorgesehen waren.¹⁵⁸ Insofern ist die Übersetzung „useful for the Chinese“¹⁵⁹ missglückt, da damit nicht etwa gemeint war, dass die Registrierungsbehörde nach billigem Ermessen feststellen konnte, ob das betreffende Werk „schützenswert“ war.

b. Urheberrechtsschutz von chinesischen Übersetzungen ausländischer Werke

Während ausländische Werke nur unter außergewöhnlichen Umständen urheberrechtlich geschützt waren, konnten chinesische Übersetzungen von ausländischen Werken durch gewöhnliche Registrierung Urheberrechtsschutz erlangen. Übersetzungen wurden zunächst wie Originalwerke nach dem Tod des Übersetzers weitere 30 Jahre geschützt, seit 1928 betrug die Schutzdauer nur noch 20 Jahre ab Registrierung.¹⁶⁰ Das Urheberrecht an der Übersetzung war allerdings kein Recht auf die einzige Übersetzung: Vom Original durften weitere Übersetzungen erstellt und auch für den Urheberrechtsschutz registriert werden, sofern sich die neue Übersetzung nicht zu nah am Wortlaut der bereits registrierten Version orientierte.¹⁶¹ Das

bedeutet, dass auch Ausländer ihre eigenen Werke zwar übersetzen (lassen) und ihre eigene Übersetzung für den zehnjährigen Schutz registrieren lassen konnten, aber nicht andere Übersetzungen ihrer eigenen Werke verbieten konnten. In gewisser Weise erinnern diese Rechte an Patente für Imitationen westlicher Produkte, die 1906 vom Jiangnan Bureau of Commerce ausgestellt wurden.¹⁶² Beim Urheberrecht verhält es sich aber insoweit anders, als auch Buchübersetzungen o.ä. einen „Schöpfungsakt“ darstellen, weil sie eine individuelle Geistestätigkeit erfordern. Daher sind auch in anderen Ländern wie Deutschland Übersetzungen als Bearbeitungen geschützt (allerdings verstößt die Verbreitung der Übersetzung gegen das Urheberrecht des Autors, wenn dieser nicht eingewilligt hat).¹⁶³

c. Urheberrechtsfälle mit ausländischer Beteiligung

Da chinesische Verlage – in der Regel ungefragt und ohne Gebühren zu entrichten – sehr viele ausländische Werke übersetzen ließen und verlegten,¹⁶⁴ versuchten westliche Verlage häufig trotz der Einschränkung des Urheberrechtsschutzes, chinesischen Verlagen den Nachdruck der von ihnen verlegten Werke zu untersagen. Angesichts der Rechtslage ist es wenig verwunderlich, dass diese Bemühungen, was das Urheberrecht betrifft, in keinem bekannten Fall Erfolg hatten.¹⁶⁵ Die verlorenen Prozesse scheinen fast vollständig das Bild westlicher Autoren zu prägen, dass Urheberrechte in China keine Beachtung fanden. Auf der anderen Seite werden sie in China unschwellig als Symbol des Imperialismus¹⁶⁶ und als Versuch wahrgenommen, die aufgezwungene Modernisierung des Landes auch noch durch hohe Lizenzgebühren auszunutzen.

Der bekannteste dieser Fälle ist ein Prozess aus dem Jahre 1923, bei dem der amerikanische Verlag Merriam die Commercial Press¹⁶⁷ vor dem Shanghai Mixed Court¹⁶⁸ verklagte, weil diese das „Webster's Collegiate Dictionary“ von Merriam ohne Erlaubnis übersetzen lassen und bereits Bestellungen dafür entgegengenommen hatte.¹⁶⁹ Der Kläger konnte zwar erwartungsgemäß den Verkauf des Wörterbuchs nicht verhindern; jedoch musste die

¹⁵⁶ Norwood Allman (Fn. 152), S.111.

¹⁵⁷ William Alford (Fn. 4), S. 148 (Endnote 134).

¹⁵⁸ Chinesisch: 专供中国人应用.

¹⁵⁹ So schon 1941 Rudolf Löwenthal (Fn. 32), S. 681; William Alford (Fn. 4), S. 50 (der sich aber nicht auf Löwenthal bezieht); missverständlich aufgefasst und so übernommen von Gregory Feder (Fn. 2), S. 234 (Fn. 67).

¹⁶⁰ § 28 Qing-Gesetz; § 10 Beiyang-, GMD- und ebenfalls revidiertes GMD-Gesetz.

¹⁶¹ § 28 Satz 2 Qing-Gesetz: 惟不得禁止他人就原著作另译华文, 其译文无甚异同者, 不在此限。Die späteren Gesetze enthielten die gleiche Bestimmung.

¹⁶² Diese erwähnt William Alford (Fn. 4), S. 46.

¹⁶³ Manfred Rehbinder (Fn. 8), Rdnr. 220-223.

¹⁶⁴ Vgl. Jean-Pierre Drège, La Commercial Press de Shanghai 1897-1949, Paris 1978, S. 44.

¹⁶⁵ So auch LI Mingshan (Fn. 15), S. 164.

¹⁶⁶ LI Mingshan (Fn. 15), S. 162-163.

¹⁶⁷ Chinesisch: 商务印书馆.

¹⁶⁸ Chinesisch: 上海公廨.

Titelseite geändert werden: Da das Webster-Logo ohne Veränderung übernommen worden war, konnte Merriam eine Markenrechtsverletzung geltend machen.

Die Literatur beurteilt diesen Fall gespalten und durchweg parteiisch: Wird auf chinesischer Seite beispielsweise hervorgehoben, wieviel Geld die Commercial Press für die Übersetzung ausgegeben hatte,¹⁷⁰ so wird von Alford betont, dass Merriam schon selbst in die Herausgabe einer zweisprachigen Version des „Webster’s“ investiert hatte und die Übersetzung der Commercial Press auf dem Markt entdeckte, bevor die Originalversion verkauft werden konnte.¹⁷¹ Diese Behauptung wird mehrfach in anderen Aufsätzen zitiert,¹⁷² Alfords Belegstellen dafür scheinen aber eher zu beweisen, dass das tatsächlich nicht der Fall gewesen ist. Laut Protokoll der Gerichtsverhandlung sagte der Commercial-Press-Manager WANG Xianlian¹⁷³ auf die Frage, warum er glaube, dass andere Verlage das Wörterbuch nicht übersetzen wollten, aus: „Erstens benötigt man Geld, zweitens benötigt man Leute. Ausländer können das auf keinen Fall, das kann ich mit Gewissheit sagen.“¹⁷⁴ Dieser Aussage wird von der Klägerseite nicht widersprochen; auch in damaligen Zeitungsberichten¹⁷⁵ findet sich kein Hinweis auf eine solche Investition. Aber selbst wenn Merriam investiert hätte, wäre das doch höchstens auf moralischer Seite beklagenswert; rechtlich bestand, wie oben dargelegt, keine Handhabe gegen Nachdruck und Übersetzung. Es kommt daher nicht darauf an, dass die chinesischen Gesetze nur in der Praxis keinen Schutz für Ausländer boten.¹⁷⁶ Denn das war schon nach dem eindeutigen Wortlaut der Verträge und der Gesetze nicht der Fall. Insofern

ergibt sich ein Unterschied zu den Urheberrechtsproblemen in jüngerer Zeit, bei denen es weniger an den Gesetzen selbst, sondern an der Umsetzung mangelt.

d. Gründe für den fehlenden Schutz ausländischer Werke

Die amerikanische Regierung erhoffte sich beim Abschluss des Schifffahrt- und Handelsvertrages von 1903, dass westliche Ideen so schneller in China verbreitet würden.¹⁷⁷ Dieses Ziel, so schreibt 1924 Allman, damals amerikanischer Rechtsanwalt am Shanghaier Mixed Court, sei zum Leidwesen der amerikanischen Verlagshäuser erreicht worden. Angesichts der eindeutigen Rechtslage empfiehlt Allman amerikanischen Verlagen, kein Geld für Klagen zu verschwenden, sondern erstens auf den Abschluss eines neuen bilateralen Abkommens zu drängen und zweitens billigere Bücher anzubieten, da „these books as published abroad, are too expensive for the average Chinese student“. Letzteres bestätigt auch Löwenthal in seinem Artikel von 1941.¹⁷⁸ Chinesische Schüler und Studenten verwendeten vornehmlich englischsprachige Bücher für den Unterricht, welche von chinesischen Verlagen erschwänglich angeboten wurden. Allman räumt auch ein, dass diese Verlage sich nicht nur auf ihre gesetzlichen Rechte, sondern auch auf ein moralisches Recht, günstig Unterrichtsmaterial anzubieten, und obendrein auf den Zweck der vertraglichen Übereinkunft berufen konnten. Er rät daher, dass sich ausländische mit chinesischen Verlagen zusammenschließen sollten, um spezielle Auflagen für chinesische Schüler und Studenten herauszugeben. Derlei Sympathien für den mangelhaften Rechtsschutz ausländischer Werke werden von Löwenthal und chinesischen Autoren geteilt,¹⁷⁹ in jüngeren westlichen Publikationen allerdings meist unerwähnt gelassen. Der Grund, weshalb China trotz einer intensiv geführten öffentlichen Debatte in den 20er Jahren der Berner Übereinkunft nicht beitrug, lag ebenso darin begründet, dass man ausländische Werke nicht schützen wollte.¹⁸⁰ Vernachlässigt werden darf ebenso wenig, dass auch die USA ausländischen Werken bis zur Mitte der 50er Jahre nur unzureichenden Rechtsschutz verliehen.¹⁸¹

¹⁶⁹ Vgl. nur William Alford (Fn. 4), S. 43; Jean-Pierre Drège (Fn. 164), S. 58; LI Mingshan (Fn. 15), S. 158-163; WANG Qing (王清), Die Commercial Press und moderner chinesischer Urheberrechtsschutz (Teil 2) (商务印书馆与中国近代版权保护(下)), in: Chuban faxing yanjiu (出版发行研究) 1993, Nr. 1, S. 57.

¹⁷⁰ LI Mingshan (Fn. 15), S. 158. In diesem Zusammenhang bezeichnet er die Klage als „lästige Angelegenheit“ (麻烦事) für die Commercial Press. Ebenso WU Zhifan (吴治繁), Erforschung der Praxis des Urheberrechtssystems im modernen China (近代中国著作权法制的实践探索), in: Dianzi keji daxue xuebao (sheke ban) (电子科技大学学报(社科版)), Vol. 8 (2006), Nr. 3, S. 86.

¹⁷¹ William Alford (Fn. 4), S. 43.

¹⁷² Glenn Butterson, The Empire Strikes Back: Piracy with Chinese Characteristics, Rezension zu William Alford: To Steal a Book Is an Elegant Offense, Intellectual Property Law in Chinese Civilization, in: Cornell Law Review, Vol. 81 (1996), S. 1129; Gregory Feder (Fn. 2), S. 233 (Fn. 61).

¹⁷³ 王显联.

¹⁷⁴ Chronik des Urheberrechtsprozesses um Übersetzung und Druck des Webster’s Collegiate Dictionary (译印韦氏大学字典版权涉讼记), in: ZHANG Jinglu (Hrsg.) (Fn. 14), S. 340: 第一需要钱; 第二需要人; 外国人是决不能做的, 我可以一定的说, [...].

¹⁷⁵ Z. B. „Commercial Press wegen Markenfälschung verklagt“ (商务印书馆被控假冒商标案), in: Shenbao (申报) vom 02.02.1923, S. 13; und „Alleged Breach of Copyright. Proceedings in Mixed Court against Commercial Press“, in: The North-China Herald vom 25.08.1923, S. 563-564.

¹⁷⁶ So aber anscheinend William Alford (Fn. 4), S. 42.

¹⁷⁷ Dazu und nachfolgend Norwood Allman (Fn. 152), S. 108-111.

¹⁷⁸ Rudolf Löwenthal (Fn. 12), S. 171.

¹⁷⁹ LI Mingshan (Fn. 15), S. 139-141; Rudolf Löwenthal (Fn. 12), S. 171-173.

¹⁸⁰ Rudolf Löwenthal (Fn. 12), S. 161.

¹⁸¹ Franz Froschmaier (Fn. 76), S. 10; Haimo Schack (Fn. 48), Rdnr. 102.

e. Schlussfolgerungen: Urheberrechtsgesetze als Produkt imperialistischer Aggression?

Dass das Gesetz von 1910 ein „product of imperialist aggression against China“ war, das unter dem Druck westlicher Mächte mit dem Ziel entworfen wurde, deren ökonomische Interessen in China zu schützen,¹⁸² erscheint unter diesem Gesichtspunkt schwer verständlich. Allein mit dem Hinweis, dass die chinesische Regierung die Aufhebung der Exterritorialität bewirken wollte, kann nicht eine „von Anfang bis Ende durchgehend ‚passive‘ Gesetzgebung“¹⁸³ aller frühen Urheberrechtsgesetze bewiesen werden, ein zu gegensätzliches Bild spricht der Gesetzeswortlaut. Ausländische Staaten hätten wohl kaum Druck ausgeübt, Gesetze zu erlassen, die zwar chinesische Werke schützten, nicht aber ausländische, und die sogar einen Anreiz setzten, ausländische Werke zu übersetzen, indem sie unautorisierten Übersetzungen Urheberrechtsschutz gewährten. Wie man gerade am Qing-Gesetz sieht, war der chinesische Gesetzgeber keinesfalls einem übermächtigen und direkten Einfluss westlicher Staaten ausgesetzt, die unmittelbar ökonomische Interessen durchsetzen wollten. Eine ökonomische Konsequenz des mangelhaften Schutzes ausländischer Werke ist allerdings erst auf den zweiten Blick ersichtlich: Da Autoren ausländischer Werke anders als inländische nicht bezahlt werden mussten, war die Herausgabe ausländischer Bücher für die Verlage günstiger, was die Position der chinesischen Autoren letztlich eventuell sogar verschlechterte.¹⁸⁴

III. Durchsetzbarkeit

Heute weit verbreitet ist die Ansicht, dass die frühen Urheberrechtsgesetze kaum oder überhaupt keine Wirkung entfaltet hätten. Exemplarisch schreibt Kaser, der Schutz an literarischem Eigentum „was so seldom recognized as deserving attention in China that very, very few cases of alleged violation went to litigation“.¹⁸⁵ Alford übernimmt die These Kasers mit dem Hinweis auf chinesische Rechtshistoriker, die über die Undurchsetzbarkeit der Autorenrechte berichten; sowohl die Rechte des geistigen Eigentums als auch die Möglichkeit der Durchsetzung eigener Rechte vor Gericht seien kaum bekannt gewesen. Eine weitere Rolle gespielt

hätten die ineffektive und lustlose Handhabung der Registrierung durch die Behörden („yamenization“), die geringe Zahl der Kreise (xian) mit eigenem Gericht, richterliche Inkompetenz, Einmischung der Behörden in Angelegenheiten der Justiz, die gehobene Sprache der Gesetze und mangelnder Umsetzungswille.¹⁸⁶ Löwenthal auf der anderen Seite teilt 1941 mit, das Urheberrecht werde für chinesische Rechtsinhaber zufriedenstellend angewandt, Beschwerden seien nur selten vorgenommen worden.¹⁸⁷

Gegen Alford's Argumentation kann zunächst vorgebracht werden, dass üblicherweise ein Urheberrechtsvermerk in Büchern zu finden war¹⁸⁸ und Autoren und Verlage somit um ihre Rechte wussten. Insbesondere ist auch fraglich, ob es in den landwirtschaftlich geprägten Kreisen, in denen es keine Gerichte gab, zu erwähnenswerten Streitigkeiten um geistiges Eigentum gekommen ist. Das Fehlen eines Gerichts bedeutete auch noch nicht das Fehlen jeglicher Gerichtsbarkeit, für die dort weiterhin die Kreismagistrate zuständig waren,¹⁸⁹ obwohl doch zweifelhaft bleibt, ob diese die neuen Gesetze kannten. Die Druckindustrie war gleichwohl in Städten wie Shanghai und Beijing konzentriert, wo Gerichte existierten.

Dafür, dass das Registrierungssystem versagt habe, gibt es ebenfalls keine Anzeichen. Bereits 1911 hatte die Commercial Press mehrere hundert Lehrbücher zur Registrierung angemeldet.¹⁹⁰ Zweifelsfälle, ob ein Werk registriert werden konnte, legten die Registrierungsbehörden in der Nanjing-Dekade den obersten Justizorganen vor; von 1928 bis 1936 gab es sechzehn solcher Auslegungen.¹⁹¹ Mag man daraus – berechtigt oder unberechtigt – auf konzeptionelle Schwächen des Gesetzes schließen,¹⁹² so wird daraus doch ersichtlich, wie Urheberrechtsschutz in allen möglichen Konstellationen erstrebt wurde.¹⁹³ Dass die Gesetze nicht unbekannt waren, zeigt auch die Existenz von Kommentaren wie dem von QIN Ruijie. Insgesamt sind Alford's Belege nicht sehr beweiskräftig und es erscheint unwahrscheinlich, dass Verlage und Autoren nicht versucht haben, ihre Rechte geltend zu machen.

¹⁸² So explizit SHEN Ren'gan, damaliger Vizedirektor der State Copyright Administration, zitiert in BBC Summary of World Broadcasts vom 10.1.1995 („China Defends Its Copyright Protection Record“), <http://www.lexisnexis.com> (eingesehen am 13.07.2009).

¹⁸³ YAO Xiulan (Fn. 7), S. 39: 在立法动因上, 近代著作权立法一直是在外力的催化下发生的, 是一种“被动式”立法, 并且贯穿始终。Ähnlich YANG Lihua (Fn. 7), S. 47, der davon spricht, die Gesetze seien „unter direktem Einfluss und der Kontrolle der westlichen Großmächte entstanden“ ([...] 是直接受西方列强的影响和控制而产生的。).

¹⁸⁴ Dieser Gedanke wurde entlehnt aus Haimo Schack (Fn. 48), Rdnr. 102.

¹⁸⁵ David Kaser, *Book Pirating in Taiwan*, Philadelphia 1969, S. 19.

¹⁸⁶ William Alford (Fn. 4), S. 52-54.

¹⁸⁷ Rudolf Löwenthal (Fn. 12), S. 161.

¹⁸⁸ Vgl. auch Paul Bady, *The Modern Chinese Writer: Literary Incomes and Best Sellers*, in: *The China Quarterly*, Vol. 88 (1981), S. 647.

¹⁸⁹ Xiaogun XU, *The Fate of Judicial Independence in Republican China, 1912-1937*, *The China Quarterly*, Vol. 149 (1997), S. 18.

¹⁹⁰ ZHU Hongmei (Fn. 22), S. 102.

¹⁹¹ Ein Großteil dieser Auslegungen findet sich mit zugehöriger Anfrage abgedruckt in ZHOU Lin/LI Mingshan (Hrsg.) (Fn. 7), S. 233-251.

¹⁹² LI Mingshan (Fn. 15), S. 179.

¹⁹³ So auch LI Yufeng (Fn. 95), S. 176.

Freilich kann damit noch keine Aussage getroffen werden, wie es um die tatsächliche Durchsetzbarkeit der Urheberrechte stand. Ohne Zweifel gibt es viele Beispiele für unerlaubte Nachdrucke in der Republikzeit; andererseits wurden durchaus auch Urheberrechtsstreitigkeiten gerichtlich wie außergerichtlich geführt und gewonnen.¹⁹⁴ Zu bedenken gilt schließlich, dass westliche Autoren wie Alford und Kaser die Tatsache, dass ausländische Werke zu dieser Zeit in China kaum Schutz genossen, möglicherweise ihrer Vorstellung von der Schutzsituation chinesischer Werke zugrunde legten.¹⁹⁵ Aus dem fehlenden Schutz für ausländische Werke kann jedoch nicht geschlossen werden, dass chinesische Werke nur schlecht geschützt waren. Bei volksrepublikanischen Autoren ist zu beachten, dass das Rechtssystem der späten Qing- und Republikzeit aus politischer Voreingenommenheit eventuell negativ dargestellt wird,¹⁹⁶ was sich im Ergebnis mit dem Vorstellungsbild der zeitgenössischen westlichen Autoren deckt, die darauf Bezug nehmen.

Auch angesichts der unruhigen und unübersichtlichen politischen Situation Chinas in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts empfiehlt sich daher eine differenzierte Betrachtungsweise, die nachfolgend anhand von drei Beispielen erläutert werden soll.

Ein Redakteur des Yadong-Verlagshauses,¹⁹⁷ WANG Yuanfang, berichtet folgendermaßen über illegale Nachdrucke der Bücher seines Verlags in den Jahren 1929 und 1930:

„[...] Also forschten wir sofort nach; dann wussten wir erst, dass es Leute gab, die Nachdrucke machten, speziell Raubkopien machten, und sie machten große Geschäfte. [...] Und das Ausmaß war sehr groß, sie machten nicht nur Nachdrucke und Raubkopien von den Büchern von Yadong; auch von anderen, wie Beixin usw., gab es keine, die sie nicht nachdruckten, solange es viele Auflagen gab und die Verkaufszahlen hoch waren. Wir müssen verkaufabhängige Tantiemen und ein einmaliges Autorenhonorar zahlen, außerdem haben wir viele Ausgaben, und die Raubkopierer tragen diese Last nicht, deshalb können sie viel billiger als wir verkaufen. Angesichts dieser großen Bedrohung ging mein Onkel natürlich mit allem Energieeinsatz gegen das Raubkopieren vor. Er verbündete sich mit einigen [Verlagen], [deren Bücher] raubkopiert wurden, wie Beixin usw.,

und engagierte gemeinsam mit ihnen einen Herrn SHI Zuocai für diese Arbeit, außerdem beauftragte er einen Rechtsanwalt. [...] Wenn SHI Zuocai nach Shanghai gelangte, wussten diese Nachdrucker sofort Bescheid, sie wussten, dass sie verklagt werden würden. Wenn es sehr viele raubkopierte Bücher gab, konnten sie einige Eisenbahnwaggons vollpacken und sie in einer Nacht nach Tianjin oder Beijing schaffen. Wenn Herr SHI Nachricht bekommen hatte und nach Tianjin oder Beijing geeilt war, konnten sie [die Bücher] wiederum innerhalb einer Nacht nach Guangzhou abtransportieren. [...] Wenn sie an einen Ort gelangten, so suchten sie die kleinen Bücherstände, [damit diese die Bücher für sie] verkauften und so schnell wie möglich loswurden.“¹⁹⁸

Das Argument, dass illegal Produzierende niedrigere Kosten hatten, erscheint schlüssig, ebenso das Argument, dass ihnen schwierig Rechtsverletzungen nachzuweisen waren. Die Nachdrucker selbst schienen zu wissen, dass sie illegal handelten, da sie Strafen fürchteten, was das Argument, es habe kein Rechtsbewusstsein gegeben, weiter entkräftet. Die Beschreibung WANGs zeigt, dass bei der Durchsetzbarkeit von Urheberrechten zwischen Urheberrechtsstreitigkeiten mit anderen Verlagen und illegalen Nachdrucken, hinter denen kein Verlag steckte, unterschieden werden muss. Bei letzteren gestaltete sich die Rechtsdurchsetzung sehr schwierig, allerdings nicht wegen mangelnder Rechtskenntnis, schlechter richterlicher Ausbildung oder ähnlichen Gründen, sondern weil die Fälschungen auf krimineller Energie beruhten und es an polizeilicher Hilfe mangelte.

Diesen Eindruck bestätigt auch WU Tiesheng für den Jingwen-Verlag,¹⁹⁹ welcher sich auf das Verlegen englischsprachiger Literatur spezialisiert hatte:

„Im Jahre 1943, zur Zeit des Antijapanischen Krieges, ging ich als Flüchtling von Shanghai nach Chongqing. Als ich in Guilin vorbeikam, sah ich, dass eine bestimmte Buchhandlung sehr viele Bücher von Jingwen verkaufte. Dar-

¹⁹⁸ Übersetzung aus WANG Yuanfang (汪原放), *Erinnerungen an das Yadong-Verlagshaus* (回忆亚东图书馆). Shanghai 1983, S. 142-143: [...] 于是立即调查,才知道有翻版的人,专做盗版,生意做得很大。[...] 而且他们的规模很大,不单是翻印、盗印亚东的书,别家的,如北新等的,只要版次多、销数大的,无不翻印。我们要付版税和稿费,又要很大的开支,而盗版翻印的没有这种负担,所以他们可以比我们卖的便宜得多。面临着这一大威胁,我的大叔当然用全副精神对付盗版。他联合了几家被盗版的,如北新等,又公请了一位史佐材先生专办这个工作,又聘请了律师。[...] 史佐材到上海了,那些翻版的人立刻会知道,他们知道要吃官司了。如果盗印的书很多很多,他们可以包几节火车,一夜运到天津、北京。等到史先生得信,赶到天津、北京,他们又可以一夜工夫,起运到广州去了。[...] 他们到一处,就找小书摊代卖、泻[sic]货。

¹⁹⁹ 竟文书局。

¹⁹⁴ Vgl. z. B. WANG Qing (Fn. 171), S. 56-57.

¹⁹⁵ Li Yufeng (Fn. 95), S. 176.

¹⁹⁶ Vgl. Jianfu CHEN (Fn. 18), S. 37.

¹⁹⁷ 亚东图书馆。

unter war auch ein Titel, den ich herausgegeben hatte; er war fotografisch nachgedruckt. Ich fragte also: „Woher kommen diese Bücher?“ Die Verkäufer in der Buchhandlung sagten überraschenderweise: „Wir sind doch eine Filiale des Jingwen shuju!“ Ich sagte: „Ich komme aus Shanghai, haben Sie das Einverständnis des Jingwen shuju erhalten?“ Von da an wurden sie unverschämt und sagten überraschend: „Dann gehen Sie doch zum Gericht und erstatten Sie Anzeige!“ Zu dieser Zeit war ich gerade auf der Flucht und hatte sogar Schwierigkeiten mit den Reisekosten, wie hätte ich da die Muße haben können, Klage zu erheben?“²⁰⁰

WUs Beobachtungen zeigen, dass die Verkäufer der Buchhandlung in Guilin offensichtlich wussten, dass ihr Handeln illegal war, und dass mangelhafte Rechtsdurchsetzung auch der politischen Lage geschuldet war.

WU Tiesheng berichtet von einem weiteren Fall aus dem Jahre 1947, bei dem es um das „Dictionary of New English Words, Phrases, and Usages“²⁰¹ ging, welches WU selbst mit herausgegeben hatte. Dieses Wörterbuch, so berichtet WU, wurde vom Xinsheng-Verlag²⁰² in leicht veränderter Form und unter dem Namen „English-Chinese Dictionary for New Words“²⁰³ verkauft. Daraufhin beauftragte der Jingwen-Verlag den Rechtsanwalt E Sen,²⁰⁴ Anzeigen in Zeitungen zu schalten und die Einstellung des Verkaufs sowie Schadensersatz zu verlangen. Als der Xinsheng-Verlag zunächst nicht einlenkte und die Fälschung nicht zugab, erhob Jingwen Klage und es kam zu zwei Verhandlungen. Jingwen gelang es, das Plagiat nachzuweisen, indem sie zeigten, dass ein Schreibfehler an der gleichen Stelle in beiden Wörterbüchern auftrat, worauf sich Xinsheng öffentlich entschuldigte, den Verkauf einstellte und Schadensersatz zahlte.²⁰⁵

Verlage wussten folglich um ihre Rechte und setzten diese auch ein; es war durchaus möglich, in einem Urheberrechtsprozess Recht zu bekommen, wenn der Rechtsverletzer bekannt war und einen festen Sitz hatte, zudem in derselben Stadt. Da die

meisten Verlage, ausgenommen zur Zeit der japanischen Besatzung, ihren Hauptsitz in Shanghai und dort sogar im gleichen Stadtviertel hatten,²⁰⁶ war das letztere Kriterium sogar häufig unproblematisch. Der Rechtsweg war allerdings nur möglich, wenn genügend Geldmittel zur Verfügung standen. Gegen professionelle Kriminalität gab es wohl häufig keine Handhabe. Dabei spielt auch eine Rolle, dass der Staat oft zu schwach war, um selbst aktiv durch Kontrollen in Buchhandlungen usw. Urheberrechte zu schützen. Oftmals blieben Urheberrechtsverletzungen wohl auch deshalb ungeahndet, weil die Verlage in Shanghai und den großen Zentren nicht mitbekamen, wie in anderen Städten illegale Nachdrucke verkauft wurden. „There is always a tension between regulation and protection when it comes to issues concerning intellectual property (IP), in China just as elsewhere,“²⁰⁷ diese für die heutige Zeit getroffene Feststellung galt also auch damals.

IV. Ergebnisse

Als Ergebnis kann zunächst eine bemerkenswerte Kohärenz der verschiedenen Gesetze, die von 1910 bis 1949 in Kraft waren, festgehalten werden. In einer Reihe von Grundsätzen blieben die Gesetzesfassungen von 1915, 1928 und 1944 dem Urheberrechtsgesetz der Großen Qing von 1910 treu: Das fängt mit dem Schwerpunkt auf Druckwerken an, geht über die grundsätzliche Schutzdauer von 30 Jahren, die eingeräumten Rechte, die Nichtberücksichtigung ausländischer Werke bis zur Möglichkeit, das Recht zu veräußern oder von vornherein bei juristischen Personen entstehen zu lassen. Außerdem sind die Länge des Gesetzestextes und der Aufbau relativ unverändert geblieben, wenngleich bei den späteren Gesetzen die Bestimmungen über die Registrierung auch in Ausführungsbestimmungen ausgelagert wurden. Deutlich wird auch, dass sich die Gesetze mit Ausnahme des Schutzes ausländischer Werke ähnlich wie das japanische Gesetz von 1899 ausgestaltet sind. Sie folgen damit einem *Droit-d'auteur*-System, welches aber durch die Registrierung und die Entstehung bei Arbeitgebern und anderen juristischen Personen aufgeweicht wurde.

Anders als dem japanischen Gesetz ist China in der Republikzeit die Entwicklung weg vom ineffizienten Registrierungssystem jedoch nie gelungen. China hat damit eine eigene Tradition begründet, die erstaunlicherweise sowohl die beiden Umbrü-

²⁰⁰ WU Tiesheng (吴铁生), Ein Verlag, der speziell englische Literatur herausgab (一家专业出版英语读物的书局), in: SONG Yuanfang (宋原放) (Hrsg.), Historische Materialien zum chinesischen Verlagswesen, Bd. 1, Moderner Teil, Teilband 2 (中国出版史料, 第一卷, 现代部分, 下册), Ji'nan 2000, S. 262; 1943年, 抗日战争时期, 我避难自上海赴重庆, 路经桂林, 见某书店在出售好多种竞文的书籍, 其中有一种是我编的, 是照相翻版。我就问“这些书是那[sic]里来的?”书店营业员竟说:“我们就是竞文书局分店。”我说:“我是从上海来的, 你们是否经过竞文书局同意。”至此, 他们就要无赖竟然说:“那你就到法院去告发好了。”那时我正在流亡之中, 连旅费都有困难, 哪有闲工夫去告状。

²⁰¹ Chinesisch: 英文新字典。

²⁰² 新生书局。

²⁰³ Chinesisch: 英汉新字四用辞典。

²⁰⁴ 鄂森。

²⁰⁵ WU Tiesheng (Fn. 200), S. 261-262.

²⁰⁶ Christopher Reed, Gutenberg in Shanghai: Mechanized Printing, Modern Publishing, and their Effects on the City, 1876-1937, Dissertation UC Berkeley 1996, S. 389.

²⁰⁷ Jianfu CHEN (Fn. 18), S. 565.

che der Revolution von 1911 und der Etablierung der GMD-Regierung von 1927 überlebt hat.

Die Urheberrechtsgesetze waren weder direkt vom Ausland aufgezwungen, noch dienten sie der „Gedankenkontrolle“: Die Zensur hätte ohne Urheberrecht genau so gut oder schlecht funktioniert. Daher steht fest, dass die Gesetze wirtschafts- und persönlichkeitsrechtlicher Natur waren und keine ordnungsrechtliche Funktion erfüllten. Chinesische Autoren schützten die Gesetze nach der Werkregistrierung relativ umfassend; sie genossen nicht lediglich „certain very limited exclusive rights“²⁰⁸. Durch die Entstehung des Urheberrechts bei Auftrag- und Arbeitgebern war die Position der Autoren jedoch geschwächt, ebenso dadurch, dass das Urheberrecht als Ganzes veräußert werden konnte. Die Registrierung war für finanziell schlecht gestellte Autoren ein Hindernis und wurde wohl nicht selten durch die Verlage selbst vorgenommen. Aufgrund der Registrierungskosten ließ, so kann angenommen werden, nur derjenige sein Werk schützen, der es finanziell verwerten wollte. Jedenfalls erschwerte das Registrierungssystem den Schutz für einen Autor, der sein Werk nicht verlegen lassen wollte. Auf der anderen Seite boten die Gesetze nach der Registrierung einen ewigen Persönlichkeitsschutz.

Die Verlage ihrerseits waren an Persönlichkeitsrechten kaum interessiert; für sie war allein der wirtschaftliche Schutz wichtig, welcher für die Verlage befriedigend geregelt war. Die Registrierung des Werks brachte ihnen keine nennenswerten Nachteile, sie mussten ihre Publikationen ohnehin schon bei einer anderen Stelle registrieren lassen. Zudem genossen die Verlage von Werken, die sie selbst in Auftrag gaben, nach Registrierung automatisch selbst das Urheberrecht. Da die Gesetze ausländische Werke nur unter bestimmten, seltenen Umständen schützten, waren die Verlage befugt, diese ohne Lizenzgebühren nachzudrucken, was in der Konsequenz wiederum für die chinesischen Autoren nachteilig war. Während das Schutzniveau der eigentlichen Urheber also zwiespalten war, profitierten die Verlage von der Urheberrechtsgesetzgebung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts am stärksten.

²⁰⁸ So *Norwood Allman* (Fn. 152), S. 107; übernommen von *William Alford* (Fn. 4), S. 42.